

## FAHRVERBOTE - 2010 BULGARIEN

Für den internationalen Güterkraftverkehr besteht kein flächendeckendes Fahrverbot an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen. Es gibt jedoch einige lokale Fahrverbote.

**Fahrverbot** für alle Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 15 t

**Zeitraum** generell

**Strecke** Straße I-5 zwischen Tchernootchene und Kardjali.

Die betroffenen Fahrzeuge sollten die folgenden alternativen Strecken benutzen:

- *Richtung Haskovo-Kardjali:*  
Straße I-5 - Straße III-505 - Manastir - Straße III-507 - Voyvodino - Most - Tchiflik - Kardjali
- *Richtung Assenovgrad-Kardjali:*  
Straße II-58 - Straße I-5 - Richtung Haskovo - Straße III-505 - Manastir - Straße III-507 - Voyvodino - Most - Tchiflik - Kardjali
- *Richtung Mineralni Bani-Kardjali:*  
Straße III-506 - Straße III-806 - Straße I-5 - Straße III-505 - Manastir - Straße III-507 - Voyvodino - Most - Tchiflik - Kardjali

**Fahrverbot** für alle Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 t

**Zeitraum** täglich zwischen 05.30 Uhr und 08.50 Uhr und zwischen 16.30 Uhr und 20.50 Uhr

**Strecke** Straße I-1 zwischen Sofia und Kulata, Abschnitt Dragichevo (Str.Km 286+300 - Vladaya Pass) - Sofia - Bezirk Knyazhevo (Str.Km 268+100)

Die betroffenen Fahrzeuge sollten die folgende alternative Strecke benutzen:

- Dupnitsa - Samokov - Sofia und Dupnitsa - Samokov - Ihtiman - Trakia Autobahn

**Fahrverbot** für alle Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 t

**Zeitraum** bis 31.03.2010

**Strecke** Straße I-5 zwischen Str.Km 155+250 und Str.Km 184+000 (Shipka Pass)

Die betroffenen Fahrzeuge sollten die folgende alternative Strecke benutzen:

- Radnevo - Straße II-57 - Pet Mogili - Novoselez - Straße II-55 - Mlekarevo - Radevo - Nova Zagora - Straße Mir - Tchervena Mogila - Straße I-6 - Gurkovo - Prohod Na Republikata - Veliko Tarnovo

**Fahrverbot** für alle Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 t

**Zeitraum** generell

**Strecke** Straße II-82, zwischen Samokov - Sofia

Die betroffenen Fahrzeuge sollten die folgende alternative Strecke benutzen:

- Straße II-62 - Samokov- Ihtiman - Straße I-8 - Trakia Autobahn

**Fahrverbot** Ganzjährig für Fahrzeuge, die die normalen Abmessungen und Gewichte überschreiten, bei unter 50 m Sicht aufgrund von Nebel, starken Regenfällen oder Schnee, Glatteis bei Dunkelheit und bei großen Verkehrsaufkommen bei Tag, mit Ausnahme von Notfällen oder Naturkatastrophen.

### **Sommerfahrverbot**

**Fahrverbot** für Lkw und Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t

**Zeitraum** vom 01. Juli bis 15. September 2010

**Gebiet** Fahrzeuge, die von Sofia nach Burgas und umgekehrt unterwegs sind, müssen die folgenden Straßen benutzen:

- *Richtung Sofia-Burgas:*

Trakia-Autobahn - Straße II-66 - Stara Zagora Umgehungsstraße - Straße I-5 (Zmejovo - Iagoda - Tulovo) - Straße I-6, Str.Km 319+600 - Kreuzung Petolychkata - Burgas

- *Richtung Burgas-Sofia:*

Straße I-6 (Sliven - Kazanlyk) - Richtung Sofia

- *Richtung Burgas-Plovdiv:*

Straße I-6 (Sliven - Kazanlyk), Str.Km 319+600 - Straße I-5 (Tulovo - Iagoda - Zmejovo) - Stara Zagora Umleitung - Straße II-66 (Verbindung mit der Trakia Autobahn) - Trakia Autobahn

### **Befristete Fahrverbote**

Ab 35 ° C besteht auf allen Straßen und Autobahnen für Lkw und Fahrzeugkombinationen über 20 t zwischen 12.00 Uhr und 21.00 Uhr ein Fahrverbot.

Das genaue Datum (Anfang und Ende) des Fahrverbotes wird spätestens 2 Tage vorher in der Presse bekannt gegeben.

## Sofia

Fahrverbote gelten in einigen Teilen des Stadtgebietes von Sofia für Lkw und Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 4 t und mehr sowie für Busse mit über 22 Sitzplätzen.

## Feiertage

01. Januar	Neujahr
03. März	Nationalfeiertag
02. April	Karfreitag (Orthodox)
04. April	Ostern (Orthodox)
05. April	Ostermontag (Orthodox)
01. Mai	Tag der Arbeit
06. Mai	Tag der bulgarischen Armee
07. Mai	zusätzlicher gesetzlicher Feiertag
24. Mai	Tag der Heiligen Cyril und Methodius Alphabet
06. September	Vereinigungstag
22. September	Unabhängigkeitstag
01. November	Tag der Führer der nationalen Wiederbelebung (Arbeitstag)
24. Dezember	Heiligabend
25. Dezember	Weihnachten
26. Dezember	Stefanstag
31. Dezember	zusätzlicher gesetzlicher Feiertag

Quelle: AEBTRI, Dezember 2009

## **FAHRVERBOTE - 2010 DEUTSCHLAND**

<b>Fahrverbot</b>	für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lkw
<b>Gebiet</b>	gesamtes Straßen- und Autobahnnetz
<b>Zeitraum</b>	Sonntage und Feiertage von 00.00 Uhr bis 22.00 Uhr

### **Zusätzliche Einschränkungen während des Sommers (Ferienreiseverordnung)**

<b>Gebiet</b>	auf den folgenden Autobahnteilstrecken und Bundesstraßen
A1	Ab Kreuz Köln-West bis Wuppertal, Kreuz Kamen und Münster bis zur Abzweigung Cloppenburg und ab der Abzweigung Oytten bis zur Kreuzung Horst
A2	Ab Kreuz Oberhausen bis Kreuz Oeynhausen
A3	Ab Kreuz Oberhausen bis Kreuz Köln-Ost, ab Kreuz Mönchhof über das Frankfurter Kreuz bis Kreuz Nürnberg
A4/E40	Ab Abzweigung Herleshausen bis Kreuz Nossen
A5	Ab Darmstädter Kreuz über Karlsruhe bis Kreuz Neuenburg
A6	Ab Abzweigung Schwetzingen-Hockenheim bis Kreuz Nürnberg-Süd
A7	Ab Abzweigung Schleswig/Jagel bis Abzweigung Hamburg-Schnelsen-Nord, ab Abzweigung Soltau-Ost bis Abzweigung Göttingen-Nord; ab Abzweigung Schweinfurt/Werneck, Biebelrieder Kreuz, Kreuz Ulm/Elchingen und Kreuz Allgäu bis zur Staatsgrenze bei Füssen
A8	Ab Kreuz Karlsruhe bis Abzweigung München-West und ab Abzweigung München-Ramersdorf bis Abzweigung Bad Reichenhall
A9/E51	Berlin Ringstraße (Teilstrecke Leipzig/Kreuz Potsdam) bis Abzweigung München-Schwabing
A10	Berlin Ringstraße, ausgenommen der Streckenabschnitt ab der Abzweigung Berlin-Spandau über Kreuz Havelland bis Oranienburger Kreuz und der Streckenabschnitt zwischen Kreuz Spreeau und dem Werderer Kreuz
A45	Ab Abzweigung Dortmund-Süd über Kreuz Westhof und Gambacher Kreuz bis Seligenstädter Kreuz
A61	Ab Kreuz Meckenheim über Koblenzer Kreuz bis Hockenheimer Kreuz
A81	Ab Kreuz Weinsberg bis Abzweigung Gärtringen
A92	Ab Kreuz München-Feldmoching bis Abzweigung Oberschleissheim und ab Kreuz Neufahrn bis Abzweigung Erding
A93	Ab Kreuz Inntal bis Abzweigung Reischenhart
A99	Ab Kreuz München-Südwest über die Autobahnkreuze München-West, München-Allach, München-Feldmoching, München-Nord, München-Ost, München-Süd und München-Eschenried
A215	Ab Kreuz Bordesholm bis Blumenthaler Kreuz
A831	Ab Abzweigung Stuttgart-Vaihingen bis Autobahnkreuz Stuttgart

A980	Ab Allgäuer Kreuz bis Abzweigung Waltenhofen
A995	Ab Abzweigung Sauerlach bis Kreuz München-Süd
B31	Ab Abzweigung Stockach-Ost auf der A98 bis Abzweigung Sigmarszell auf der A96
B96/E251	Ab Neubrandenburg Ringstraße bis Berlin

**Zeitraum** samstags, vom 01. Juli bis 31. August von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr

**Ausnahmen** (gelten für beide der oben genannten Fahrverbote)

1. kombinierter Güterverkehr Schiene-Straße vom Versender bis zum nächstgelegenen geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger, jedoch nur bis zu einer Entfernung von 200 km (keine Entfernungsbeschränkung während des zusätzlichen Sommerfahrverbotes); kombinierter Warentransport Hafen-Straße zwischen dem Be- oder Entladeort und einem Hafen innerhalb eines Radius von maximal 150 km (Be- oder Entladen).
2. die Beförderung von frischer Milch und frischen Milcherzeugnissen, frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen, frischen Fischen, lebenden Fischen und frischen Fischerzeugnissen, leichtverderbliche Lebensmittel (Obst und Gemüse).
3. Leerfahrten, die im Zusammenhang mit Fahrten unter Nummer 2 stehen
4. Fahrten mit Fahrzeugen, die nach dem Bundesleistungsgesetz herangezogen werden; dabei ist der Leistungsbescheid mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.

Vom Fahrverbot befreit sind auch Fahrzeuge der Polizei, des Bundesgrenzschutzes, der Feuerwehr, der Katastrophen - Nothilfe, der Bundeswehr sowie der verbündeten ausländischen Truppen.

Für Transporte, die nicht unter die o. g. Ausnahmen fallen, wird eine Ausnahmegenehmigung benötigt. Diese wird jedoch nur in dringenden Fällen erteilt, wenn der Transport mit einem anderen Transportmittel nicht möglich ist.

### **Nachtfahrverbot**

Es gibt verschiedene regionale Nachtfahrverbote auf bestimmten Strecken, die durch Verkehrszeichen gekennzeichnet werden.

**Behörden, die bei grenzüberschreitenden Beförderungen Ausnahmegenehmigungen erteilen:**

#### **Grenzübergang**

Ellund  
(A 7)

#### **Anschrift**

Kreis Schleswig-Flensburg  
Kreisverwaltung  
Flensburger Straße 7  
24837 Schleswig  
Tel.: 04621 / 870  
Fax: 04621 / 87 569  
E-Mail: [kreis@schleswig-flensburg.de](mailto:kreis@schleswig-flensburg.de)

Kiel (Oslo-Kai)	Oberbürgermeister der Stadt Kiel Ordnungsamt Saarbrückenstraße 143 24114 Kiel Tel.: 0431 / 901 – 2037 Fax: 0431 / 90 16 20 08
Puttgarden (B 207)	Landrat des Kreises Ostholstein Bürgermeister-Steenbeck-Straße 20 23701 Eutin Tel.: 04521 / 788 – 832 oder – 833
Travemünde (B 104)	Hansestadt Lübeck Straßenverkehrsbehörde Mühlendamm12 23552 Lübeck Tel.: 0451 / 122 – 33 49 Fax: 0451 / 122 66 96
Schirnding (B 303)	Landratsamt Wunsiedel Jean-Paul-Straße 9 95632 Wunsiedel Tel.: 09232 / 80-0 Fax: 09232 / 80 – 555 E-Mail: <a href="mailto:bernd.molle@landkreis-wunsiedel.de">bernd.molle@landkreis-wunsiedel.de</a>
Waidhaus (B 14)	Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab Stadtplatz 38 92660 Neustadt a. d. Waldnaab Tel.: 09602 / 79 - 331 Fax: 09602 / 79 – 804 E-Mail: <a href="mailto:Verkehrswesen@neustadt.de">Verkehrswesen@neustadt.de</a>
Furth i.W. (B 20)	Landratsamt Cham Rachelstraße 6 93413 Cham Tel.: 09971 / 78-247 Fax: 09971 / 845 247 E-Mail: <a href="mailto:verkehrsbehoerde@landkreis-cham.de">verkehrsbehoerde@landkreis-cham.de</a> Internet: <a href="http://www.landkreis-cham.de">www.landkreis-cham.de</a>
Phillippsreuth (B 12)	Landratsamt Freyung-Grafenau Grafenauer Straße 44 94078 Freyung Tel.: 08551 / 57-0 Fax: 08551 / 57 - 244
Neuhaus/Inn (A 3)	Landratsamt Passau Domplatz 11 94032 Passau Tel.: 0851 / 397-0 Fax: 0851 / 28 94 E-Mail: <a href="mailto:info@landkreis-passau.de">info@landkreis-passau.de</a> Internet: <a href="http://www.landkreis-passau.de">www.landkreis-passau.de</a>

Kehl/Straßburg  
(B 28)

Bürgermeisteramt Kehl  
Amt für öffentliche Ordnung  
Hauptstraße 85  
77694 Kehl  
Tel.: 07851 / 88 266  
Fax: 07851 / 88 262

Bienwald  
(A 69)

Kreisverwaltung Germersheim  
Verkehrsabteilung  
Ritter-von-Schmaus-Straße  
76725 Germersheim  
Tel.: 07274 / 53 320  
Fax: 07274 / 53 311

Saarbrücken/Goldene Bremm  
(A 6)

Oberbürgermeister der Stadt  
Saarbrücken  
Straßenverkehrsbehörde  
Großherzog-Friedrich-Straße 111  
66121 Saarbrücken  
Tel.: 0681 / 905 - 3535  
Fax: 0681 / 905 - 3581

Nennig/Remich  
(B 406)

Landkreis Merzig  
Bahnhofstraße 44  
66663 Merzig  
Tel.: 06861 / 80 – 302  
Fax: 06861 / 80 – 319  
E-Mail: [s.pinter@lkmzq.de](mailto:s.pinter@lkmzq.de)

Mesenich  
(A 48)

Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
Willy-Brand-Platz 1  
54290 Trier  
Tel.: 0651 / 715 - 0  
Fax: 0651 / 715 - 200

Echternacherbrück  
(B 257)  
Steinebrück  
(A 60)

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm  
Trierer Straße 1  
54634 Bitburg  
Tel.: 06561 / 15 - 0  
Fax: 06561 / 15 - 1000

Aachen-Autobahn Süd  
(A 44)  
Aachen-Autobahn Nord  
(A 4)

Straßenverkehrsamt Aachen  
Carlo-Schmid-Straße 4  
52146 Würselen  
Tel: 02405 / 697-0  
E-Mail: [info@stva-ac.de](mailto:info@stva-ac.de)  
Internet: [www.stva-ac.de](http://www.stva-ac.de)

Elmpt-Maalbroek  
(B 230)

Kreisverwaltung Viersen  
Straßenverkehrsamt  
Rathausmarkt 3  
41747 Viersen  
Tel.: 02162 / 39 -15 49  
Fax: 02162 / 39 – 1552  
E-Mail.: [strassenverkehrsamt@kreis-viersen.de](mailto:strassenverkehrsamt@kreis-viersen.de)

Schönberg  
(B 92)

Landratsamt Vogtlandkreis  
Außenstelle Reichenbach  
Verkehrsamt  
Postplatz 3  
08468 Reichenbach  
Tel.: 03765 / 53 – 2814  
Fax: 03765 / 53 - 42701

Frankfurt/Oder  
(A 12)  
Schwedt  
(B 166)  
Forst  
(A 15)

Brandenburgisches Landesamt  
für Verkehr und Straßenbau  
Lindenallee 51  
15366 Dahwitz/Hoppegarten  
Tel.: 03342 / 355 - 0  
Fax: 03342 / 355 – 666

GZA Basel/Weil

Bürgermeisteramt Weil a. Rh.  
Stadtverwaltung  
Frau Bouchner  
Rathausplatz 1  
79576 Weil am Rhein  
Tel.: 07621 / 704 – 0  
Fax: 07621 / 704 – 315  
E-Mail: [bouchner@weil-am-rhein.de](mailto:bouchner@weil-am-rhein.de)

Grenzacher Horn  
(B 34, zwischen Basel  
und Wyhlen)

Landratsamt Lörrach  
Frau Wasmer  
Palmstraße 3  
79539 Lörrach  
Tel.: 07621 / 41 04 32  
Fax: 07621 / 41 09 24 63  
E-Mail: [waltraud.wasmer@loerrach-landkreis.de](mailto:waltraud.wasmer@loerrach-landkreis.de)

Rheinfelden

Bürgermeisteramt Rheinfelden  
Postfach 1560  
79605 Rheinfelden  
Tel.: 07632 / 95 217  
Fax: 07632 / 95 326  
E-Mail: [l.schneider@rheinfelden-baden.de](mailto:l.schneider@rheinfelden-baden.de)

## Feiertage

01. Januar	Neujahr
02. April	Karfreitag
05. April	Ostermontag
01. Mai	Tag der Arbeit;
13. Mai	Christie Himmelfahrt
24. Mai	Pfingstmontag
03. Juni	Fronleichnam - jedoch <u>nur</u> in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland
03. Oktober	Tag der deutschen Einheit
31. Oktober	Reformationstag - jedoch <u>nur</u> in Brandenburg, Mecklenburg - Vorpommern, Sachsen, Sachsen - Anhalt und Thüringen
01. November	Allerheiligen - jedoch <u>nur</u> in Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein - Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland
25. Dezember	Weihnachten

26. Dezember 2. Weihnachtsfeiertag

Quelle: BGL, November 2009

## **FAHRVERBOTE - 2010 GROSSBRITANNIEN**

- Fahrverbot** für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 18 t
- Gebiet** Greater London: alle Straßen, mit Ausnahme der Autobahnen und anderer Hauptverkehrsadern, die durch das "London Boroughs Transport Scheme" (gültig für alle 33 "Boroughs") verwaltet werden
- Zeitraum** von Montag bis Freitag: von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr;  
am Wochenende: samstags 13.00 Uhr bis montags 07.00 Uhr
- Ausnahmen**
- Transporte mit Sondergenehmigung, die die höchstzulässigen Maße und Gewichte überschreiten;
  - Transporte, „deren Ladung für Notfall-Hilfe von Personen und Gütern bestimmt ist“.

Die Transporte müssen mit einer Sondergenehmigung versehen sein. Diese ist kostenlos erhältlich bei:

London Lorry Control Team  
London Councils  
59 ½ Southwark Street  
LONDON SE1 0AL  
Tel. (+44 20) 7934 9915  
Fax (+44 20) 7934 9591  
Internet: [www.londonlorrycontrol.com](http://www.londonlorrycontrol.com)  
E-Mail: [lorry.control@londoncouncils.gov.uk](mailto:lorry.control@londoncouncils.gov.uk)

Unter gewissen Voraussetzungen sind kurzfristige Genehmigungen für einfache Fahrten rasch erhältlich. Man muss jedoch berücksichtigen, dass die Genehmigungsbedingungen spezielle Fahrstrecken auferlegen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das o. g. Büro.

### **Lokale Fahrverbote**

Außerhalb Londons gibt es zahlreiche andere Fahrverbote für Lkw sowohl in Stadtzentren als auch in ländlichen Gegenden mit schützenswerter Natur. Fahrer sollten auf entsprechende Beschilderungen achten.

*Anmerkung:* Weitere Informationen zu City-Maut und Niedrigemissionszonen finden Sie in den entsprechenden BGL-Rundschreiben.

### **Feiertage**

01. Januar	Neujahr
04. Januar	Neujahr (Schottland)
17. März	St. Patrick in Nordirland
02. April	Karfreitag
04. April	Ostersonntag
05. April	Ostermontag
03. Mai	Maifeiertag
31. Mai	Frühlingsfeiertag

07. Juni	Feiertag in Nordirland
02. August	Feiertag in Schottland und Nordirland
30. August	Sommerfeiertag in England, Wales und Nordirland
25. Oktober	Feiertag in Nordirland
30. November	St. Andrew in Schottland
25. Dezember	Weihnachten
26. Dezember	2. Weihnachtsfeiertag

**Quellen:** RHA, November 2009  
FTA, November 2009

## FAHRVERBOTE - 2010 ITALIEN

<b>Fahrverbot</b>	für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t
<b>Gebiet</b>	landesweit
<b>Zeitraum</b>	an Sonntagen im Januar, Februar, März, April, Mai, Oktober, November und Dezember von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr an Sonntagen im Juni, Juli, August und September von 07.00 Uhr bis 24.00 Uhr

### Feiertage oder Tage mit hohem Verkehrsaufkommen

01. und 06. Januar	von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr
02. April	von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr
03. und 05. April	von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr
06. April	von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
30. April	von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr
01. Mai	von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr
29. Mai	von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr
02. Juni	von 07.00 Uhr bis 24.00 Uhr
26. Juni	von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr
03. Juli	von 07.00 Uhr bis 24.00 Uhr
10., 17. und 24. Juli	von 07.00 Uhr bis 23.00 Uhr
30. Juli	von 16.00 Uhr bis 24.00 Uhr
31. Juli	von 07.00 Uhr bis 23.00 Uhr
06. August	von 16.00 Uhr bis 24.00 Uhr
07. August	von 07.00 Uhr bis 23.00 Uhr
13. August	von 16.00 Uhr bis 24.00 Uhr
14., 21. und 28. August	von 07.00 Uhr bis 23.00 Uhr
30. Oktober	von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr
01. November	von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr
04. Dezember	von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr
08. Dezember	von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr
23. Dezember	von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr
24. und 25. Dezember	von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Wenn eine Sattelzugmaschine einer Fahrzeugkombination ohne Sattelauflieger gefahren wird, bezieht sich das Höchstgewicht nur auf die Zugmaschine; wenn die Zugmaschine nicht zum beladen konstruiert wurde, so bezieht es sich auf das Leergewicht.

Für die aus dem Ausland oder Sardinien nach Italien kommenden Fahrzeuge, welche eine entsprechende Bescheinigung über den Ort des Beförderungsbegins mitführen, wird der Beginn des Fahrverbots um vier Stunden nachverlegt. Bei Fahrzeugen die aus dem Ausland mit nur einem Fahrer kommen, dessen tägliche Ruhepause gemäß EU Verordnung Nr. 561/2006 in das gesamte Fahrverbot fällt, wird der Beginn des Fahrverbotes, vom Ende der Ruhepause an gerechnet, um vier Stunden verschoben.

Für die aus Italien ins Ausland fahrenden Fahrzeuge, welche entsprechende Unterlagen als Beweis für das Ziel der Fahrt erbringen, wird der Zeitpunkt vom Ende des Fahrverbots um zwei Stunden vorverlegt. Für Fahrzeuge, die nach Sardinien fahren und eine Bescheinigung über das Ziel der Beförderung mitführen, wird das Ende des Fahrverbotes um vier Stunden vorverlegt.

Das Ende des Fahrverbotes wird vier Stunden für Fahrzeuge, die nationale Verladebahnhöfe (Bologna, Padua, Verona Quadrante Europe, Turin-Orbassano, Rivalta Scrivia, Trento, Novara, Domodossola und Parma-Fontevivo), bzw. die intermodalen Terminals (Busto Arsizio, Milan-Rogoredo und Milan-Smistamento) oder Flughäfen für die Durchführung von Luftfrachtbeförderungen anfahren und Waren für den Export befördern, vorverlegt. Dies trifft auch auf Fahrzeuge zu, die leere Ladeeinheiten (Container, Wechselbehälter, Auflieger) befördern, die über die gleichen Verladebahnhöfe, intermodalen Terminals oder Flughäfen für den Export bestimmt sind und die auch auf Züge verladen werden. Die besagten Fahrzeuge müssen entsprechende Unterlagen (Versandauftrag) als Beweis für das Ziel der Fahrt mitführen. Dieselben Bestimmungen gelten auch für Fahrzeuge im kombinierten Schienen-Straßen-Verkehr oder See-Straßen-Verkehr, vorausgesetzt, es werden die entsprechenden Unterlagen, die den Bestimmungsort der Waren belegen, bzw. eine Buchungsbestätigung oder Reiseticket mitgeführt.

Für die auf Sardinien verkehrenden Fahrzeuge, die von einer anderen nationalen Region einreisen und Unterlagen mitführen, die den Ursprung der Waren nachweisen, wird der Beginn des Fahrverbotes um vier Stunden verzögert. Um den intermodalen Transport zu fördern, gelten diese Ausnahmen auch für Fahrzeuge, die auf Sizilien fahren und mit der Fähre von einer anderen nationalen Region einreisen, mit der Ausnahme von Fahrzeugen, die aus Kalabrien kommen, vorausgesetzt, dass die entsprechenden Papiere mitgeführt werden, die den Ursprung der Waren nachweisen.

Die Fahrverbote gelten nicht für Fahrzeuge auf Sardinien, die direkt zu einem Hafen zwecks Einschiffung auf eine Fähre fahren, die eine andere nationale Region ansteuert, unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Unterlagen, die den Bestimmungsort der Waren nachweisen, und die Buchungsbestätigung bzw. das Fährticket mitgeführt werden. Diese Ausnahmen gelten ebenfalls für Fahrzeuge auf Sizilien, die direkt mit der Fähre zu einer anderen nationalen Region fahren, mit Ausnahme von Kalabrien.

Aufgrund von Bauarbeiten auf der Autobahn Salerno-Reggio Calabria sowie den mit den Fährlinien verbundenen Schwierigkeiten von und nach Kalabrien und mit Ausnahme der in den beiden vorherigen Absätzen genannten Fällen, beginnt und endet das Fahrverbot für aus Sizilien kommende bzw. nach Sizilien fahrende Fahrzeuge, die entsprechende Unterlagen mitführen, die den Ursprung bzw. das Ziel belegen, zwei Stunden später bzw. früher.

Mit Bezug auf die o. g. Vorschriften muss darauf hingewiesen werden, dass Fahrzeuge, die von der Republik San Marino oder dem Vatikanstaat kommen oder dorthin fahren, so betrachtet werden, als würden diese Beförderungen innerhalb des Territoriums Italiens durchführen.

#### **Ausnahmen:**

- Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes, die für Notfälle eingesetzt werden, oder Fahrzeuge die Materialien für Notfälle befördern (Feuerwehr, Zivilschutz etc.);
- Militär- und Polizeifahrzeuge, Fahrzeuge des italienischen Roten Kreuzes;
- Fahrzeuge, die Eigentümer- oder Lizenzinhabergesellschaften von Straßen gehören, die wegen dringenden Dienstgründen fahren müssen;
- städtische Fahrzeuge mit der Aufschrift „städt. Straßenamt“;
- Fahrzeuge des Ministeriums für Post und Fernmeldewesen mit der Beschilderung „PT“ oder „Poste-Italiane“;
- Fahrzeuge von Radio und Fernsehen, die ausschließlich aus dringenden Gründen eingesetzt werden;
- Fahrzeuge, die Treibstoffe zur Verteilung und zum Gebrauch befördern;
- Fahrzeuge, die Tiere zur Teilnahme an amtlich genehmigten Wettbewerben, die innerhalb 48 Stunden stattfinden, transportieren;

- Fahrzeuge, die Lebensmittel, Düsentriebwerke und Ersatzteile für Flugzeuge befördern;
- Fahrzeuge, versehen mit den erforderlichen Dokumenten, die Lebensmittel, die zur Versorgung der Handelsmarine bestimmt sind, transportieren;
- Fahrzeuge, die ausschließlich Zeitungen und Zeitschriften transportieren;
- Fahrzeuge, die ausschließlich medizinisches Material transportieren;
- Fahrzeuge, die ausschließlich Milch befördern (mit Ausnahme von haltbarer Milch). Diese Fahrzeuge müssen ein Schild von 0,50 Metern Breite und 0,40 Metern Höhe mit dem kleinen, schwarzen Buchstaben „d“, der 0,20 Meter hoch sein muss, gut sichtbar an beiden Seiten und am Heck angebracht haben;
- Landwirtschaftliche Fahrzeuge, die für den Warentransport eingesetzt werden und auf Straßen außerhalb des nationalen Straßennetzwerkes fahren;
- Tankwagen, die für den heimischen Gebrauch Wasser transportieren;
- Fahrzeuge für die Säuberung von Klärbehältern und Abflussrohren;
- Fahrzeuge, die verderbliche Lebensmittel gemäß ATP befördern;
- Fahrzeuge, die leichtverderbliche Lebensmittel wie frisches Obst und Gemüse, Frischfleisch und Frischfisch, Schnittblumen, Lebewild für die Schlachtung oder vom Ausland kommend, sowie Folgeprodukte von der Schlachtung von Tieren, Geflügel für die Aufzucht, frische Milch- und Molkereiprodukte und lebendes Saatgut befördern. Diese Fahrzeuge müssen mit grünen Schildern von 0,50 Metern Breite und 0,40 Metern Höhe versehen sein, auf denen der Kleinbuchstabe „d“ von 0,20 Metern Höhe steht und die sichtbar auf jeder Seite und hinten am Fahrzeug angebracht sind.
- Heimkehrende Fahrzeuge, vorausgesetzt sie sind bei Beginn des Fahrverbots nicht mehr als 50 km vom Firmensitz entfernt und nutzen nicht das Autobahnnetz.

Die folgenden Fahrzeuge sind ebenfalls ausgenommen, vorausgesetzt, es liegt eine Genehmigung der Präfektur vor:

- Fahrzeuge, die Güter transportieren, die auf Grund ihrer Eigenschaften oder klimatischen oder saisonbedingter Faktoren schnell verderben und die schnellstmöglich von der Produktionsstätte in ein Lager oder Laden verbracht werden müssen;
- Fahrzeuge, die notwendiges Material für Einsätze oder für Notfälle befördern;
- Landwirtschaftliche Fahrzeuge, die für Güterbeförderungen auf dem nationalen Straßennetz benutzt werden.

Die beiden erstgenannten Fahrzeugkategorien müssen mit grünen Schildern von 0,50 Metern Breite und 0,40 Metern Höhe versehen sein, auf denen der Kleinbuchstabe „a“ von 0,20 Metern Höhe steht, und die sichtbar auf jeder Seite und hinten am Fahrzeug angebracht sind.

Die Präfektur kann auch zeitlich begrenzte Genehmigungen vergeben, die nicht länger als vier Monate gültig sind, und die für Fahrzeuge ausgestellt werden, die Messen, Märkte oder kulturelle Veranstaltungen beliefern.

### **Ausnahmegenehmigungen**

Genehmigungsgesuche müssen rechtzeitig (mindestens 10 Tage im Voraus) bei der Präfektur des Abfahrortes gestellt werden. Die Präfektur kann, nach Prüfung der Gültigkeit und der Dringlichkeit der genannten Gründe je nach lokalen oder generellen Straßenbedingungen, eine Genehmigung mit folgenden Angaben erteilen: die Gültigkeitsdauer nicht länger als 6 Monate; die Zulassungsnummer des Fahrzeugs; die Abfahrts- und Bestimmungsorte; die Fahrtroute; das zu befördernde Produkt.

Für ausländische Fahrzeuge muss das Genehmigungsgesuch entweder vom Lieferant oder vom Empfänger der Waren bei der Provinzpräfektur eingereicht werden, wo der Transport

auf italienischem Boden beginnt. Die Präfekturen müssen, neben der Dringlichkeit und der Verderblichkeit von Gütern, die Distanz zum Bestimmungsort, die Art der Strecke und den Ort des Grenzüberschritts berücksichtigen. Für Fahrzeuge, die von Sizilien kommen oder nach Sizilien fahren, müssen die Präfekturen die Schwierigkeiten auf Grund der geografischen Lage von Sizilien und vor allem den zeitlichen Aufwand für die Überfahrt mit der Fähre berücksichtigen.

Während der Fahrverbotszeit können die Präfekturen auf deren Gebiet sich die Grenzstellen befinden, den Fahrzeugen, die aus dem Ausland kommen, Dauergenehmigungen erteilen, die Abstellplätze (Autohöfe), die sich in Grenznähe befinden, anzufahren.

### **Gefahrgut**

**Fahrverbot** Gefahrguttransporte der Klasse 1, ungeachtet des Gewichts

**Gebiet** landesweit

**Zeitraum** zusätzlich zu den oben genannten Daten, an den Wochenenden zwischen dem 01. Juni und 19. September von freitags 18.00 Uhr bis sonntags 24.00 Uhr

Ausnahmegenehmigungen können je nach absoluter Notwendigkeit oder Notfall, für Arbeiten mit nationaler Dringlichkeit, die einen rund um die Uhr Einsatz erfordern, sogar an Feiertagen gewährt werden. Die Genehmigung ist auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen und Gemeinden, die in der Nähe des entsprechenden Betriebes liegen, beschränkt. Für Tage mit hohem touristischem Verkehrsaufkommen in der betroffenen Region werden keine Ausnahmegenehmigungen gewährt.

Quelle: Confrtrasporto, Dezember 2009

## **FAHRVERBOTE - 2010 KROATIEN**

### *Artikel I*

**Fahrverbot** für Lkw und Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t und Fahrzeugkombinationen mit einer Länge von über 14 m; Traktoren; von Pferden gezogene Fahrzeuge; sonstige Arbeitsmaschinen und jedes andere Fahrzeug mit einer Höchstgeschwindigkeit von unter 40 km/h sowie Fahrschulen.

**Gebiet** auf folgenden Bundesstraßen (SR) und Landstraßen (CR), ausgenommen sind fertig gestellte Autobahnen:

- SR 1: Karlovac (Brza cesta - Smiciklasova St. Autobahnkreuz) - Slunj - Gracac - Knin - Brnadze - Krizice (in der Nähe von Dugopolje) sowie der Abschnitt Klis - Solin auf der Solin-Umgehungsstraße;
- SR 8: Kreuzung mit der DC 40 (Autobahnkreuz Bakar) - Zadar - Split - Grenzübergang Klek (BIH) und dem Grenzübergang Zaton Doli (BIH) - Dubrovnik - Grenzübergang Karasovici (Montenegro), ausgenommen die Teilabschnitte des Autobahnkreuzes mit der SR 27 bei der Sibenik-Brücke bis zum östlichen Eingang nach Sibenik (Abfahrt zur SR 58) und vom Kreisverkehr bei Bilice in Solen bis zum Autobahnkreuz für das Transport-Terminal in Stobrec;
- SR 9: Metkovic - Opuzen - SR 8;
- SR 21: Grenzübergang Kastel (SLO) - Buje - Kanfanar Autobahnkreuz, ausgenommen ist das Gebiet der SR 3 vom Kanfanar Autobahnkreuz nach Pula (Anschlussstelle SR 66);
- SR 23: Zuta Lokva - Senj;
- SR 39: Grenzübergang Arzano (BIH) - Autobahnkreuz SR 8 (Dupci);
- SR 45: Veliki Zdenci (SR 5) - Garesnica - Kutina;
- SR 53: Autobahnkreuz CR 4207 - Grenzübergang Slavonski Brod (BIH);
- SR 60: Brnaze - Trilj - Cista Provo;
- SR 66: Pula - Rasa - Opatija - SR 8;
- SR 200: Buje (SR 21) - Grenzübergang Plovanija (SLO);
- SR 220: Trilj (SR 60) - Grenzübergang Kamensko (BIH);
- SR 300: Buje (SR 21) - Umag;
- Z 5002: Novigrad - Tar - Porec - Vrsar (Kreuzung mit der Z 5073);
- Zufahrt nach und in das Gebiet des staatlichen Fährhafens von Split;
- Zufahrt nach und in das Gebiet des staatlichen Fährhafens von Zadar

### *Artikel II*

**Zeitraum** vom 12. Juni bis zum 19. September

- Samstags von 04.00 Uhr bis 14.00 Uhr;
- Sonntags von 12.00 Uhr bis 23.00 Uhr

Karfreitag und am Vorabend eines Feiertags

- von 15.00 Uhr bis 23.00 Uhr

An einem Feiertag

- von 14.00 Uhr bis 23.00 Uhr

Falls ein Feiertag oder der letzte Tag einer Reihe von Feiertagen auf einen Freitag oder Samstag fallen, besteht das Fahrverbot am Sonntag von 12.00 Uhr bis 23.00 Uhr.

Falls ein Feiertag auf einen Sonntag und einen Montag fällt, besteht das Fahrverbot für den vorhergehenden Freitag von 15.00 Uhr bis 23.00 Uhr.

*Anmerkung:* Während des Fahrverbotes ist es in Kroatien zugelassenen Fahrzeugen, die von den Fahrverboten betroffen sind, erlaubt, in das Land an allen o.g. Grenzübergängen einzufahren und auf entsprechenden Parkplätzen in den Grenzübergangsgebieten auf das Ende des Fahrverbotes zu warten oder zum nächstgelegenen Zollamt oder Zollterminal zu fahren, wo genügend Parkplätze vorhanden sind.

### *Artikel III*

<b>Fahrverbot</b>	Lkw und Fahrzeugkombinationen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t
<b>Gebiet</b>	der Abschnitt der SR 2 zwischen Varazdin und Dubrava Krizovljanska
<b>Zeitraum</b>	Sonntags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

*Anmerkung:* Mit der Ausnahme der Zeiträume, die unter dem o.g. Artikel III festgelegt wurden, werden die Fahrzeuge von Unternehmen und Personen, deren Hauptsitz oder offizieller Wohnsitz sich in dem betroffenen Gebiet der SR 2 zwischen Varazdin und Dubrava Krizovljanska befindet, von dem Fahrverbot ausgenommen sowie Fahrzeuge unter Artikel IV, Punkt 7, 8 und 9, wenn sie auf diesem Straßenabschnitt Güter befördern.

Entsprechende Straßenschilder werden aufgestellt und die Öffentlichkeit wird über die Medien über das in den Artikeln I und III festgelegte Fahrverbot informiert.

### *Artikel IV*

#### **Ausnahmen**

Die o. g. Fahrverbote gelten nicht für

- Fahrzeuge mit Passierrecht und Fahrzeuge mit Eskorte;
- Militärfahrzeuge sowie Fahrzeuge, die zum Innenministerium gehören;
- Fahrzeuge der Straßenwartung und sonstige Dienstfahrzeuge sowie Fahrzeuge zur Verteilung von Post und Presse;
- Fahrzeuge von Radio- und Fernsehanstalten;
- Fahrzeuge, die für die Auslieferung von Trinkwasser verwendet werden;
- Fahrzeuge, die notwendige Materialien oder Ausrüstungen für Notfälle befördern;
- Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 14 m und zweigliedrige Fahrzeuge, die Zement, Asphalt und Treibstoff für Fahrzeuge befördern, ausgenommen SR 2 zwischen Varazdin und Dubrava Krizovljanska, wo sie die Fahrverbote unter Artikel III beachten müssen;
- Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 14 m und zweigliedrige Fahrzeuge, die leicht verderbliche Güter wie z.B. frisches Fleisch und frische Fleischprodukte, frische Milch und Milchprodukte, frischen Fisch und Fischprodukte, verderbliches Obst und Gemüse usw. transportieren, ausgenommen SR 2 zwischen Varazdin und Dubrava Krizovljanska, wo sie die Fahrverbote unter Artikel III beachten müssen;

- Fahrzeuge mit einer Länge von mehr als 14 m und zweigliedrige Fahrzeuge, die lebende Tiere (Vieh oder Geflügel) transportieren, ausgenommen SR 2 zwischen Varazdin und Dubrava Krizovljanska, wo sie die Fahrverbote unter Artikel III beachten müssen;
- Fahrzeuge mit entsprechender Genehmigung.

#### Artikel V

Die o.g. Genehmigung wird für den Inlandsverkehr von der Polizeistation erteilt, die für das Gebiet, von dem der Transport abfährt, zuständig ist. Beim internationalen Verkehr wird die Genehmigung bei der Einfahrt nach Kroatien erteilt, vorausgesetzt, dass solch ein Transport aus Zeitgründen oder anderen Umständen aus Sicherheitsgründen unbedingt erforderlich ist oder wenn die Verzögerung einen großen materiellen Schaden zur Folge hätte.

#### Artikel VI

Wenn die vorliegenden Bestimmungen nicht eingehalten werden, wird dem Unternehmen ein Bußgeld in Höhe von 5.000 HRK auferlegt und der verantwortlichen Person des Unternehmens ein weiteres Bußgeld in Höhe von 1.000 HRK, da dieser die Weiterfahrt während eines Fahrverbotes erlaubte; ein Bußgeld von 5.000 HRK wird unabhängigen Geschäftsleuten auferlegt. Der Fahrlehrer sowie der Fahrschüler erhalten jeder bei Nichteinhaltung des Fahrverbotes ein Bußgeld in Höhe von 500 HRK.

\*\*\*\*\*

- Fahrverbot** Einheimische und ausländische Fahrzeuge, die gefährliche Güter der Klassen 1, 2, 3, 6.1, 7 oder 8 von Slowenien oder Ungarn, im Transit durch Kroatien, nach Bosnien und Herzegowina, Serbien oder Montenegro oder umgekehrt befördern, sowie beim Import und Export von Kroatien von/nach Nachbarstaaten oder von/nach Drittstaaten.
- Gebiet** Fahrverbote für die o. g. Fahrzeugkategorien gelten nur auf bestimmten Strecken.

#### Autorisierte Strecken

1. *Für Gefahrguttransporte der Klassen 1, 2, 3, 6.1, 7 und 8 sind nur folgende Strecken betroffen:*
  - 1.1 Grenzübergang Bregana (D4) - Zagreb (Ringstraße) - Grenzübergang (GÜ) Stara Gradiska oder der GÜ Zupanja - GÜ Bajakovo;
  - 1.2 GÜ Macelj (D1) - Zagreb (Ringstraße) - D1 (D3) - Karlovac;
  - 1.3 GÜ Gorican (D3) - Cakovec - Zagreb (Ringstraße);
  - 1.4 GÜ Donji Miholjac (D53) - Nasice;
  - 1.5 GÜ Rupa - D8 - Rijeka (für Gefahrguttransporte, die auf einer besonderen Liste aufgenommen sind, ausgenommen Öl und Benzin);
  - 1.6 Ausnahmen für den Transit von Gefahrgut der Klasse 3 (Petroleum und Erdölderivate): der GÜ Dubrava Krizovljanska (D2) - Varazdin (D3) - Zagreb (Ringstraße);
2. *Bei Transporten in und von Häfen, Ö Raffinerien und Freizonen müssen eventuell folgende Anweisungen befolgt werden:*
  - 2.1 Die Straßen vom Hafen Ploce (D513) zum GÜ Mali Prolog sollten für die Beförderung von gefährlichen Gütern der Klassen 1, 2, 3 und 8 befahren werden;

- 2.2 Die Strecke Split - Klis - D1 - Brnaze - D60 - Trilj - D220 - GÜ Kamensko sollte für die Beförderung von gefährlichen Gütern der Klassen 1, 2, 3, 6.1, 7 und 8 von den Häfen Split und Solin befahren werden;
- 2.3 Die Strecke D3 - Karlovac - D1 (D3) Zagreb (Ringstraße) sollte für Gefahrguttransporte vom Hafen Rijeka und der Rijeka-Raffinerie benutzt werden;
- 2.4 Die Strecke D36 - Popovaca sollte für Gefahrguttransporte vom Hafen Sisak und der Sisak-Raffinerie benutzt werden;
- 2.5 Der Transit von gefährlichen Gütern vom Hafen in Zadar sollte über das Kreuz mit der Landstraße D8 - D502 Smilcic - Benkovac - D56 - Bribir - D509 - Knin - Sinj (D1) - Trilj (D60) - D220 GÜ Kamensko gehen.

## Feiertage

01. Januar	Neujahr
06. Januar	Heilige Dreikönige
05. April	Ostermontag
01. Mai	Tag der Arbeit
03. Juni	Fronleichnam
22. Juni	Tag des antifaschistischen Kampfes
25. Juni	Tag der Gründung des kroatischen Staates
05. August	Thanksgiving
15. August	Maria Himmelfahrt
08. Oktober	Unabhängigkeitstag
01. November	Allerheiligen
25. Dezember	Weihnachten
26. Dezember	Stefanstag

Quelle: Transportkomerc, November 2009

## **FAHRVERBOTE - 2010 LUXEMBURG**

<b>Fahrverbot</b>	für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht mit oder ohne Anhänger über 7,5 t, die aus Belgien oder Deutschland kommen und in Richtung Frankreich fahren.
<b>Zeitraum</b>	ab 21.30 Uhr samstags und an Tagen vor Feiertagen bis 21.45 Uhr an Sonn- und Feiertagen.
<b>Fahrverbot</b>	für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht mit oder ohne Anhänger über 7,5 t, die aus Belgien oder Frankreich kommen und in Richtung Deutschland fahren.
<b>Zeitraum</b>	ab 23.30 Uhr samstags und an Tagen vor Feiertagen bis 21.45 Uhr an Sonn- und Feiertagen.
<b>Gebiet</b>	gesamtes Straßen- und Autobahnnetz

### **Ausnahmen**

- Fahrzeuge, die lebende Tiere, verderbliche Güter tierischen Ursprungs, unabhängig von ihrem Zustand (frisch, gefroren, tiefgekühlt oder durch Pökeln, Räuchern, Trocknen oder Sterilisieren stabilisiert), frische und unbehandelte, verderbliche Güter pflanzlichen Ursprungs (Obst und Gemüse), Schnittblumen oder Pflanzen und Blumen in Töpfen) befördern;
- Leerfahrzeuge, die im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Transporten unterwegs sind, vorausgesetzt die Fahrzeuge fahren in Richtung Deutschland;
- Fahrzeuge, die während der Ernte das Einsammeln und den Abtransport der landwirtschaftlichen Produkte vom Ernteort zum Lager-, Verpackungs-, Behandlungs- oder Verarbeitungsort dieser Produkte eingesetzt werden;
- beladene Fahrzeuge, die für die Durchführung von ordnungsgemäß genehmigten wirtschaftlichen, sportlichen, kulturellen, erzieherischen oder politischen Veranstaltungen erforderlich sind;
- Fahrzeuge, die ausschließlich Zeitungen befördern;
- Fahrzeuge, die Büro- oder Fabrikumzüge durchführen,
- Fahrzeuge von Händlern, die für den Verkauf von deren Produkten auf Messen oder Märkten verwendet werden;
- Fahrzeuge, die in einem kombinierten Schiene-Straße-Transport zwischen dem Beladeort und dem Umladebahnhof oder dem Umladebahnhof und dem Bestimmungsort der beförderten Ware eingesetzt werden, vorausgesetzt, die zurückgelegte Entfernung beträgt nicht mehr als 200 km und der Transport findet in Richtung Deutschland statt;
- Fahrzeuge, die für dringende Einsätze der Polizei, der Armee, des Zolls, des Zivilschutzes und der Feuerwehr verwendet werden, sowie Fahrzeuge, die zum Abschleppen von Pannen- oder Unfallfahrzeugen erforderlich sind;
- Fahrzeuge, die eine Sondergenehmigung des Verkehrsministers haben und die das oben erläuterte höchstzulässige Gesamtgewichte übersteigen, insbesondere Fahrzeuge, die den Betrieb von kontinuierlich arbeitenden Fabriken ermöglichen, um eine Unterbrechung der Versorgung zu vermeiden oder zur Ausführung von öffentlichen Diensten beitragen sollen, die unmittelbaren Regionalbedürfnissen entsprechen. Die vorstehend genannte Ministerialgenehmigung muss jederzeit auf Anfrage den für die Überwachung des Straßenverkehrs zuständigen Beamten vorgelegt werden.

## Feiertage

01. Januar	Neujahr
05. April	Ostermontag
01. Mai	Tag der Arbeit
13. Mai	Christie Himmelfahrt
24. Mai	Pfingstmontag
23. Juni	Nationalfeiertag*
15. August	Maria Himmelfahrt
01. November	Allerheiligen
25. Dezember	Weihnachten
26. Dezember	Stefanstag

\*Obwohl der 23. Juni ein offizieller Feiertag ist, bestehen an diesem Tag keine Fahrverbote.

### ANMERKUNGEN:

- Zusätzlich zu den offiziellen Feiertagen in Luxemburg, gelten die Fahrverbote ebenfalls am 08. Mai, 14. Juli und 11. November für Transporte in Richtung Frankreich und am 02. April, 03. Juni, 03. Oktober und 26. Dezember für Transporte in Richtung Deutschland;
- Das Parken und Abstellen der vom Fahrverbot betroffenen Fahrzeuge ist auf öffentlichen Straßen verboten; während der Verbotszeit gilt dies auch für Fahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht mit oder ohne Anhänger 7,5 t übersteigt, die in Luxemburg angemeldet sind oder dort umgeladen werden und für den Warentransport nach Frankreich oder Deutschland bestimmt sind;
- Beamte der Polizei sind berechtigt, die Fahrer von Fahrzeugen, die gegen die Fahr- oder Parkverbote verstoßen, aufzufordern, in ihr Herkunftsland oder an den Niederlassungsort oder den Be- bzw. Entladeort in Luxemburg zurückzukehren;
- Verstöße gegen diese Verordnungen werden gemäß den Bestimmungen des ergänzten Art. 7 des Gesetzes vom 14. Februar 1955 der Straßenverkehrsordnung geahndet.

**Fahrverbote** Lkw, deren zulässiges Gesamtgewicht 3,5 t übersteigt, mit Ausnahme von Lieferfahrzeugen und Fahrzeugen von Anwohnern

**Zeitraum** Ganzjährig

**Gebiet** die Zufahrt zu den folgenden Straßenabschnitten ist in beiden Richtungen untersagt:

- CR150, zwischen der Kreuzung mit der CR152 bei Burmerange und der Kreuzung mit der CR152 bei Remerschen;
- CR152, zwischen der Kreuzung mit der CR150 bei Burmerange und der Kreuzung mit der CR152B bei Schengen;
- N16, zwischen der Kreuzung mit der N16A bei Mondorf-les-Bains und der Kreuzung Mondor, die die Autobahn A13 mit der N16 verbindet.

Die Zufahrt zu den folgenden Straßenabschnitten ist in der angegebenen Richtung untersagt:

- Das Schengener Autobahnkreuz auf der A13, Zubringerstraße in Richtung Croix de Bettembourg, zwischen der N10 und der A13;

- CR151, zwischen dem Kreuz N16 bei „Kapebësch“ und CR152 bei Bech-Kleinmacher;
- CR162, zwischen dem Kreuz CR150A bei Elvange zum Kreuz CR152 bei Wintrange.

*Anmerkung:* dieses Verbot ist durch entsprechende Schilder gekennzeichnet.

**Fahrverbote** Lkw im Transit, deren zulässiges Gesamtgewicht, mit oder ohne Anhänger, 3,5 t überschreitet, mit Ausnahme von Fahrzeugen, die nach Luxemburg auf einer Straße fahren, die nördlich vom Grenzübergang Steinfort-Rosenberg auf der N6 und dem Grenzübergang Echternach-Echternachbrück an der N11 verläuft. Diese Regelung betrifft jedoch Fahrzeuge, die im Transit in Richtung Frankreich auf der N5 nach Luxemburg einfahren, Fahrzeuge, die von Deutschland, Frankreich oder Belgien kommen und in Richtung Industriegebiet „Pôle Européen de Développement (PED)“ fahren sowie Fahrzeuge, die Luxemburg von Rheinland-Pfalz in Richtung Saarland durchqueren oder von dort kommen.

**Zeitraum** Ganzjährig

**Gebiet** Transitverkehre sind auf einem Teil des öffentlichen Straßennetzes untersagt; Vorgeschriebene Strecken werden durch Beschilderungen mit dem Zeichen 3,5 t auf der Silhouette eines Fahrzeuges sowie der Richtungsangabe „Transit Belgium“, „Transit France“, „Transit Germany“ oder „Transit Germany/France“ kenntlich gemacht.

Verstöße gegen diese Verordnungen werden gemäß den Bestimmungen des ergänzten Art. 7 des Gesetzes vom 14. Februar 1955 der Straßenverkehrsordnung geahndet.

Quelle: CLC, November 2009

## **FAHRVERBOTE - 2010 ÖSTERREICH**

### **1. GENERELLES FAHRVERBOT**

**Fahrverbot** für LKW mit Anhänger, wenn das Gesamtgewicht des Lkws oder des Anhängers mehr als 3,5 t beträgt; LKW, Sattelkraftfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht.

**Gebiet** landesweit, ausgenommen Fahrten ausschließlich im Rahmen des kombinierten Verkehrs innerhalb eines Umkreises mit einem Radius von 65 km von den folgenden Verladebahnhöfen: Brennersee; Graz-Ostbahnhof; Salzburg-Hauptbahnhof; Wels-Verschiebebahnhof; Villach-Fürnitz; Wien-Südbahnhof; Wien-Nordwestbahnhof; Wörgl; Hall in Tirol CCT; Bludenz CCT; Wolfurt CCT.

**Zeitraum** Samstag von 15.00 Uhr bis 24.00 Uhr;  
Sonntage und Feiertage von 00.00 Uhr bis 22.00 Uhr

#### **Feiertage**

01. Januar	Neujahr
06. Januar	Dreikönigstag
05. April	Ostermontag
01. Mai	Tag der Arbeit
13. Mai	Christi Himmelfahrt
24. Mai	Pfingstmontag
03. Juni	Fronleichnam
15. August	Mariä Himmelfahrt
26. Oktober	Staatsfeiertag
01. November	Allerheiligen
08. Dezember	Maria Empfängnis
25. Dezember	Weihnachten
26. Dezember	2. Weihnachtsfeiertag

#### **Ausnahmen**

Vom Fahrverbot ausgenommen sind Lkw mit Anhängern über 3,5 t, die Milch befördern.

Vom Fahrverbot ebenfalls befreit sind Lkw und Sattelzugkombinationen mit einem zulässigem Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t, die folgende Güter befördern: Beförderung von Schlachtvieh oder Stechvieh (nicht jedoch Beförderung von Großvieh auf Autobahnen), leichtverderbliche Lebensmittel (jedoch keine Tiefkühlprodukte), Getränkeversorgung in Ausflugsgebieten, unaufschiebbare Reparaturen an Kühlanlagen, Abschleppdienst (gemäß § 46 der Straßenverkehrsordnung ist es verbindlich die Autobahn an der nächstgelegenen Ausfahrt zu verlassen), Pannenhilfe, Einsatz in Katastrophenfällen, Einsatz von Fahrzeugen eines Linienverkehrsunternehmens (regelmäßiger Linienverkehr) und Fahrten im Ortsgebiet an den letzten beiden Samstagen vor dem 24. Dezember.

## 2. BESONDERE ÖRTLICHE FAHRVERBOTE

**Fahrverbot** für Lkw, die vor dem 01. Januar 1992 zugelassen wurden, unabhängig von ihrem Gesamtgewicht.

**Gebiet** Alle Straßen der Bundesländer Wien, Burgenland und Niederösterreich

### Burgenland

B50 für Lkw mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t zwischen Eisenstadt und Neusiedl/See-Parndorf.

### Kärnten

B70 Packer Bundesstraße, Lkw mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 5 t durch das Stadtgebiet von Wolfsberg und St. Andrä (ausgenommen Anrainerverkehr) sowie Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 16 t im Bereich der Waldensteinerbachbrücke bei Str.Km 74,250 und der Auerlingbrücke bei Str.Km 75,620

B78 Obdacher Straße, Lkw mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t zwischen St. Leonhard und Obdacher Sattel (bei Str.Km. 23,518 bis Str.Km. 36,60)

B83 Kärntner Straße, Lkw mit über 3,5 t mit Ausnahme des lokalen Verkehrs zwischen Thörl-Maglern und Villach bzw. Wernberg und Velden/WSee, Fahrzeuge mit über 4 t Gesamtgewicht, beginnend im Stadtbereich Klagenfurt bis in den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Villach

B85 Rosental Straße, Lkw mit über 3,5 t Gesamtgewicht zwischen der B83 in Fürnitz und der A11 in Winkl mit Ausnahme des lokalen Verkehrs

B91 Loiblpassstraße, Lkw mit über 7,5 t Gesamtgewicht

B94 Ossiacher Bundesstraße, Lkw mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t, ausgenommen Anrainer-, Zubringer- und Abholverkehr

B111 Gailtalbundesstraße Abschnitt Lesachtal, Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 25 t von Str.Km 63,846 (Wetzmann) bis Str.Km 92,496 (Tiroler Landesgrenze); Anhängerfahrverbot von Str.Km 63,846 (Wetzmann) bis Str.Km 82,500 (Liesing)

L22 Rattendorfer Landesstraße, Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 25 t von Str.Km 1,358 bis Str.Km 1,427 (Doberbachbrücke)

L23 Egger Almstraße, Lkw mit einem Gesamtgewicht über 5 t von Str.Km 2,441 bis Str.Km 2,465 (Gamitzenbachbrücke) von Str.Km 2,691 (Eingang Gamitzenklamm) bis Str.Km 10,800 (Eggeralm)

L24 Schattseiten-Landesstraße, Lkw mit einem Gesamtgewicht über 25 t von Str.Km 1,958 bis Str.Km 1,984 (Nötblingbachbrücke); Lkw mit einem Gesamtgewicht über 14 t von Str.Km 3,495 bis Str.Km 3,508 (Grimmlnitzbachbrücke); Lkw mit einem Gesamtgewicht bis 25 t von Str.Km 5,011 bis Str.Km 5,019 (Bodenmühlbachbrücke); Lkw mit einem Gesamtgewicht von 16 t von Str.Km 9,024 bis Str.Km 9,050 (Stranigbachbrücke)

L25 Egger Landesstraße, Lkw mit einer Höhe bis 3,30 m von Str.Km 12,398 bis Str.Km 12,420

L27 Voderberger Straße, Lkw ab 14 t von Str.Km 3,786 bis Str.Km 3,856 (Gailbrücke)

L29 Guggenberger Landesstraße, Lkw mit einem Gesamtgewicht von über 12 t und Anhänger von Str.Km 11,900 (Kreuth) bis Str.Km 16,600 (Jenig)

L33 Kreuzner Straße, Lkw mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 16 t ab Str.Km 16,933 (Erzpriesterbrücke)

L143 Ettendorfer Landesstraße, Lkw mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 5 t durch das Ortsgebiet von Jakling, Gem. St. Andrä (ausgenommen Anrainerverkehr)

- L144 Metersdorfer Landesstraße, Lkw mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 14 t über die Lavantbrücke
- L149 Koralmstraße, Lkw mit einem Gesamtgewicht von über 16 t im Bereich der Pailbachbrücke bis Str.Km 0,2
- Villach Durchfahrtsverbot für Lkw über 3,5 t ausgenommen der Zustelldienste
- Klagenfurt Durchfahrtsverbot für Lkw über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht

## **Niederösterreich**

- B1 Lkw von über 3,5 t Gesamtgewicht mit einem Anhänger dessen Gesamtgewicht 3,5 t übersteigt zwischen Str.Km 90,955 (westlich der Kreuzung mit der Verbindung zur B3a in Richtung Amstetten) und Str.Km 101,463 (östlich der Kreuzung mit der L5325 in Richtung Melk); zwischen Str.Km 101,517 (westlich der Kreuzung mit der L5325 in Richtung Amstetten) und Str.Km 111,625 (östlich der Kreuzung mit der B25 in Richtung Melk); zwischen Str.Km 111,900 (westlich der Kreuzung mit der B25 in Richtung Amstetten) und Str.Km 119,864 (östlich des Autobahnkreuzes Amstetten-Ost); und zwischen Str.Km 134,10 (Autobahnkreuz Amstetten-West) und Str.Km 162,94 (Kreuzung mit der B123a bei Rems). Ausnahme: Wenn das Ferienfahrverbot in Kraft ist.
- B3 Bundesstraße, von Str.Km 84,179 bis Str.Km 115,338 gilt ein Fahrverbot für Lkw über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr; für Sattelaufleger und Lkw mit Anhänger über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr  
Ausnahmen: Fahrzeuge mit dem Standort in den Verwaltungsbezirken Zwettl, Krems-Land und Krems-Stadt und den Gemeinden Dorfstetten, Münichreith-Laimbach, Pöggstall, Raxendorf, St. Oswald, Weiten, Yperstal, Emmersdorf und Leiben sowie Zulieferungen, Abholung und Milchtransporte in diesem Gebiet
- B16 Lkw mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t zwischen Str.Km 19,80 (Ebreichsdorf Autobahnkreuz Nord) und Str.Km 25,20 (Kreuzung mit der B60, Weigelsdorf). Ausnahme: Wenn das Ferienfahrverbot in Kraft ist.
- B17 Lkw mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t zwischen Str.Km 9,95 (Kreuzung mit der B12a, Wiener Neudorf) und Str.Km 12,10 (Kreuzung mit der B11, Wiener Neudorf). Ausnahme: Wenn das Ferienfahrverbot in Kraft ist.
- B18 Zwischen Str.Km 12,170 und Str.Km 55,800 besteht ein Fahrverbot für Lkw mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t. Ausnahmen: Verkehr von und zu den Verwaltungsbezirken Lilienfeld, Neustadt und Neunkirchen westlich von der A2 Südautobahn sowie Verkehre von den Gemeinden Hirtenberg, Hernstein, Berndorf, Pottenstein, Wiesenbach/Triesting, Furth/Triesting, Altenmarkt/Triesting und Wilhelmsburg sowie Zulieferungen, Abholung und Milchtransporte in diesem Gebiet.
- B19 Tullner Straße: in Neulengbach (Str.Km 3,710) von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr in nördlicher Richtung für Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t, die nördlich der Donau fahren.
- B43 Traismaurer Straße: in Traismauer (Str.Km 16,195) von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr in westlicher Richtung für Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t, die nördlich der Donau fahren.
- B54 Lkw mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t zwischen Str.Km 14,03 (Kreuz Seebenstein) und Str.Km 23,22 (Kreuz Grimmenstein) und Str.Km 23,22 und Str.Km 26,26 (Kreuzung mit der L4174 bei Grimmenstein).
- B210 Helenental zwischen Alland und Baden, Lkw über 7,5 t Gesamtgewicht
- L80 Lkw mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t zwischen Str.Km 0,00 (Kreuzung mit der B1 bei Strengberg) und Str.Km 3,54 (Kreuz Haag). Ausnahme: Wenn das Ferienfahrverbot in Kraft ist.
- L2087 Lkw mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t zwischen Str.Km 0,005 (Kreuzung mit der B17) und Str.Km 2,029 (Kreuzung mit der L2088 in Mödling)

## Tirol

- A12 Verbot auf beiden Fahrspuren, in beiden Richtungen zwischen Kufstein (Str.Km. 6,350) und Zirl (Str.Km 90,0);
- ab 01.01.2007, für zweigliedrige Fahrzeuge über 7,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht und für Sattelmaschinen mit Sattelaufleger, wenn die Summe des Gesamtgewichts beider Elemente 7,5 t und die NOx-Emission den Grenzwert von 7,0 g/kWh (Euro 0 und 1) überschreitet;
  - ab 01.11.2008 für zweigliedrige Fahrzeuge über 7,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht und für Sattelmaschinen mit Sattelaufleger, wenn die Summe des höchstzulässigen Gesamtgewicht beider Elemente 7,5 t und die NOx-Emission den Grenzwert von 5,0g/kWh (Euro 2) überschreitet;
  - ab 01.11.2009, für Sattelmaschinen ohne Sattelaufleger und Traktoren über 7,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht, wenn die NOx-Emission den Grenzwert von 7,0g/kWh (Euro 0 und 1) überschreitet.

**Ausnahmen:** - Fahrten im Zuge eines unbegleiteten kombinierten Transports nach Osten gehend zum Bahnhof von Hall in Tirol, oder nach Westen gehend zum Bahnhof von Wörgl um das Fahrzeug auf den Zug zu laden; Fahrten im Zuge von unbegleiteten kombinierten Transporten, nach Westen gehend zum Bahnhof von Hall in Tirol oder nach Osten gehend zum Bahnhof von Wörgl, wenn dies in den entsprechenden Dokumenten nachgewiesen werden kann;  
- äußerst spezialisierte Fahrzeuge/äußerst kostenintensive Fahrzeuge (Betonmischmaschinen, Zugwagen, Kräne)

**Ab 03.12.2008 Sektorales Fahrverbot** in beide Richtungen ab Str.Km 6,350 (Langkampfen) bis Str.Km 72,0 (Ampass) für Lkw, Sattelkraftfahrzeuge und Lkw mit Anhänger von mehr als 7,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht, die folgende Güter transportieren:

1. Alle Abfälle, die im Europäischen Abfallverzeichnis aufgenommen sind (gemäß der Entscheidung der Kommission über ein Abfallverzeichnis, 2000/532/EG, in der Fassung 2001/573/EG),
2. Steine, Erde, Aushub

**Ab. 01.01.2009:**

1. Rundholz und Kork,
2. Kraftfahrzeuge und Anhänger (d.h. alle Kraftfahrzeuge, einschließlich Autos, Motorräder, Lkw, die von Lkw transportiert werden).

**Ab 01.07.2009:**

1. Stahl, ausgenommen Bewehrungs- und Konstruktionsstahl für die Belieferung von Baustellen,
2. Fliesen (keramisch).

**Ab 01.07.2010:**

1. Eisenerz und Nicht-Eisenerz
2. Marmor und Travertin.

**Ab 01.01.2011** werden diese Fahrverbote in beide Richtungen ab Str.Km 6,350 (Langkampfen) bis Str.Km 90,0 (Zirl) gelten.

**Ausnahmen:** Fahrzeuge zum Be- und Entladen in der Kernzone (einschließlich den Verwaltungsbezirken von Imst, Innsbruck Land, Innsbruck Stadt, Kufstein und Schwaz); Fahrzeuge zum Be- und Entladen im erweiterten Bereich (einschließlich den österreichischen Verwaltungsbezirke von Kitzbühel, Landeck, Lienz, Reutte und Zell am See,

den deutschen Verwaltungsbezirken von Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Miesbach, Rosenheim (einschließlich der Stadt) und Traunstein und den italienischen Bezirken von Eisacktal, Pustertal und Wipptal); Fahrten nach Osten gehend zum Bahnhof von Hall oder nach Westen gehend zum Bahnhof von Wörgl im Zuge eines kombinierten Transports sofern dies durch die entsprechenden Dokumente belegt wird; Fahrten nach Westen vom Bahnhof in Hall oder nach Osten vom Bahnhof in Wörgl im Zuge eines kombinierten Transports, sofern dies aus den entsprechenden Dokumenten hervorgeht und sofern der Transport laut §14 Abs. 3 des Immissionsgesetzes Luft aufgrund spezieller Transportinteressen genehmigt ist.

- B164 Hochkönigstraße ab Str.Km 56,251 (Gemeinde Hochfilzen) bis Str.Km 75,76 (St. Johann in Tirol) in beiden Richtungen für LKW von über 7,5 t Gesamtgewicht, ausgenommen Abschleppdienst, Pannenhilfe, Bundesheer und Lkw, die in den folgenden Gemeinden be- oder entladen werden, oder ihre Quelle oder ihr Ziel in den genannten Gemeinden haben: St. Johann in Tirol, Fieberbrunn in Tirol, Hochfilzen, Leogang im Bundesland Salzburg.
- B165 Gerlosstraße, von Hainzenberg bis Gerlos für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 12 t, ausgenommen Lkw bis 14 t, Lkw für Bauvorhaben der Bundesstraßenverwaltung und der Wildbach- und Lawinenschutzabteilungen sowie zur Abfuhr von Rundholz bis 16 t für zweiachsige und bis zu 22 t für dreiachsige Lkw sowie Zustelldienst in Hainzenberg und Gerlos mit Lkw bis 16 t zulässigem Gesamtgewicht. Das Verbot gilt auch für Fahrzeuge mit Anhänger (ausgenommen Anhänger mit einer Breite von höchstens 2 m) zwischen dem Gasthof „Waldheim“ in Hainzenberg und der Einfahrt zum Parkplatz des Firstalm-Sessellifts in Gerlös.
- B170 Brixentaler Bundesstraße: von Str.Km 9,5 in Hopfgarten i. B. bis Str.Km 26,03 in Kirchberg, für Lkw mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t, ausgenommen Bundesheer, Abschleppdienst, Pannenhilfe, unaufschiebbare Reparaturen an Kühl- und Energieversorgungsanlagen sowie Lkw mit Standorten in den Gemeinden Hopfgarten in Brixen, Westendorf, Brixen in Th., Kirchberg i.T. bzw. die in diesen Gemeinden be- oder entladen werden. (siehe auch unter Wörgl)
- B171 Tiroler Straße (siehe auch unter Wörgl und Rattenberg) zwischen Str.Km 1,984 bis Str.Km 3,857 bei Kufstein.
- B172 Walchseestraße von der Staatsgrenze Niederndorf in Fahrtrichtung Niederndorf und
- B175 Wildbichler Straße: Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t, von Str.Km 1,493 in Fahrtrichtung Ebbs, ausgenommen Ziel- und Quellverkehr in die bzw. aus den Gemeinden Ebbs, Erl, Niederndorf, Niederndorferberg, Rettenschöss, Walchsee, Kirchdorf, Kössen, Schwendt und Waidring; von Str.Km 0,0 bis Str.Km 1,458 bei Kufstein.
- B176 Kössener Bundesstraße: Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 16 t von Str.Km 0,0 (Kreuzung B312 in St. Johann) bis Str.Km 14,0 (Schwendt-Dorf) und Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t, ausgenommen Anliegerverkehr von Str.Km 0,0 (Kreuzung B312 in St. Johann) bis Str.Km 17,7 (Kreuzung B312 in Kössen).
- B177 Seefelder Straße im Bereich der Zirlerberg-Strecke für talwärts fahrende Lkw mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t, ausgenommen Lkw, die auf Unternehmen mit Sitz in den Gemeinden Seefeld, Scharnitz, Leutasch und Reith bei Seefeld zugelassen sind, bzw. Lkw, die auf Unternehmen mit Hauptsitz in den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen, Bad Tölz, Wolfratshausen oder Weilheim-Schöngau zugelassen sind, ferner österreichische Kraftfahrzeuge mit Transporten nach und aus dem Seefelder Hochplateau und den genannten Landkreisen. Ein Fahrverbot besteht außerdem für Fahrzeuge mit Anhänger, die in Richtung Gebirge fahren, ausgenommen Leerfahrzeuge und Fahrzeuge, die für die Talfahrt eine Genehmigung haben.
- B177 Seefelder Straße, L35 Buchener Landesstraße und L36 Möserer Landesstraße: auf der Zirlerberg-Strecke, Buchener Landesstraße L35, der Möserer Landesstraße L36 sowie auf sämtlichen Straßen des Seefelder Hochplateaus, Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern, bei denen die Beförderungseinheit mit

- orangefarbenen Tafeln (Rn 10.500 ADR) zu kennzeichnen ist; ausgenommen sind Zubringer für das Seefelder Hochplateau.
- B177 Seefelder Straße: Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t ab Zirl (Str.Km 0,665) bis Scharnitz (Str.Km 21,360).
- B178 Lofererstraße: Von Str.Km 0,00 (Kirchbichl) bis Str.Km 49,63 (Waidring) für Lkw mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t, ausgenommen lärmarme Fahrzeuge laut Art. 8b KDV 1967, Straßendienst, Bundesheer, Abschlepp- und Pannendienst, Hilfe im Katastrophenfall, unaufschiebbare Reparaturen an Kühl- und Energieversorgungsanlagen, öffentlicher Sicherheitsdienst sowie Fahrten mit Lkw, die im Bezirk Kitzbühel sowie in den Gemeinden Ellmau, Scheffau, Söll, Kirchbichl und Wörgl des Bezirkes Kufstein be- oder entladen werden (Ziel- und Quellverkehr).  
 Von Str.Km 0,00 (Kirchbichl) bis Str.Km 49,63 (Waidring) lokales Fahrverbot für Lkw über 7,5t zulässigem Gesamtgewicht, die mit Hackschnitzel, Glasbruch, Schrott, Autos, Schlacke, Zement, Leergebinden, Maschinen, Verpackungsmaterial, Baustoffen und Betonfertigteilen beladen sind, ausgenommen Fahrten mit Fahrzeugen, die in den Bezirken Kitzbühel, Lienz, St. Johann in Pongau und Zell am See sowie in den Gemeinden Söll, Ellmau und Scheffau des Bezirkes Kufstein be- oder entladen werden (Ziel- und Quellverkehr); diese Ausnahme gilt nur dann, wenn der Großteil (d.h. mehr als 51 %) in den vom Verbot ausgenommenen Bezirken oder Orten be- oder entladen wird.  
 Die Mitbeförderung von Gütern, die vom Verbot betroffenen sind, mit anderen Gütern als Zuladung ist bis zu 10 % des Ladegewichtes gestattet. Als Baustoffe gelten Massengüter wie Schotter, Sand, Kies, Ziegel, Isolier- und Dämmstoffe, Bewehrungsstahl und Fliesen.
- B179 Fernpassstraße zwischen Str.Km 0,00 bei Nassereith und Str.Km 47,957 bei Vils, Lkw mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t, ausgenommen der Ziel- oder Quellverkehr betreffend die Bezirke Imst, Innsbruck-Land, Innsbruck-Stadt, Landeck, Reutte, die Landkreise Biberach, Garmisch-Partenkirchen, Lindau, Oberallgäu, Ostallgäu, Ravensburg, Unterallgäu, Weilheim-Schongau, die Städte Kaufbeuren, Kempten oder Memmingen, die Gemeinden Samnaun oder die Bezirks- und Talgemeinschaften Bruggrafenamt oder Vinschgau sowie Abschleppdienste und Pannenhilfe.
- B180 Reschenstraße von Str.Km 0,00 in Landeck bis Str.Km 46,22 (Nauders-Staatsgrenze): Lkw mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t in beiden Fahrrichtungen, ausgenommen Fahrten mit Lkw von Unternehmen mit Standort entlang der B315 zwischen Str.Km 0,00 und Str.Km 46,22 und deren Seitentäler entlang der Vinschgauer Staatsstraße (SS38 und SS40) beginnend von der Reschen-Staatsgrenze über die SS40 Reschenstraße und über die SS38 Stilsferjochstraße bis einschließlich Naturns bei Str.Km 189,5 der SS38 sowie deren Seitentäler; ferner ausgenommen Fahrten mit Lkw, die im Bezirk Landeck, in den Talgemeinschaften Vinschgau und Bruggrafenamt, im Unterengadin und Samnaun be- und entladen werden (Quell- oder Zielverkehr); ausgenommen sind auch Fahrten mit Lkw, die in den folgenden Gebieten be- und entladen werden und somit Ihre Quelle und ihr Ziel in den genannten Gebieten haben: im Land Voralberg, im Fürstentum Liechtenstein, in den schweizerischen Kantonen Graubünden (nördlich Chur-Davos), Glarus, St-Gallen, Appenzell, Thurgau, in den Landkreisen Lindau, Ravensburg und Biberach, sofern die Ein- bzw. Ausreise über Voralberg erfolgt, in den Landkreisen Bodenseekreis, Sigmaringen, Konstanz, Schwarzwald-Baar-Kreise, Tuttlingen und Rottweil, in den Bezirks- und Talgemeinschaften Bozen/Bolzano, Salten-Schlern, Überetsch-Südtiroler Unterland, in der autonomen Provinz Trient, in der Region Venetien.
- B181 Achensee-Bundesstraße und L7 Jenbacher Landesstraße (Kasbachstraße): Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern; ausgenommen Transporte vom und ins Achental, von und nach Hinterriss und Fischl.
- B182 Brennerstraße in beide Richtungen, Lkw, Sattelfahrzeuge und Sattelaufleger mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t von Str.Km 7,4 (Gemeinde Schönberg)

- bis Str.Km 35,10 (Gemeinde Gries am Brenner) und auf der L38 Ellbögener Straße in beide Richtungen von Str.Km 10,35 bis Str.Km 22,60.  
 Ausnahmen: Zu- und Abfahrten für Lade- oder Entladetätigkeiten, vorausgesetzt, der überwiegende Teil der Ladung (51%), mindestens jedoch 1.000 kg, werden im Verbotsgelände abgeladen oder aufgenommen; Verkehre von und in dieses Gebiet für Fahrzeuge, deren Unternehmen dort ansässig sind;  
 Anlieferungen und Abholungen im Bereich Stubaital für den Abschnitt zwischen Str.Km 7,4 der B182 und der Abzweigung der B183;  
 Fahrzeuge des Straßendienstes und des Bundesheeres;  
 Fahrzeugen des Pannenhilfsdienstes;  
 Unter bestimmten Voraussetzungen, Fahrten zu und von der Kfz-Werkstätte Auer in Matri, wobei die B182 nur für die Rückfahrt aus der ursprünglichen Richtung (Innsbruck oder Brenner) benutzt werden darf; erfolgt eine Weiterfahrt, ist die A13 ab Matri zu benutzen.
- B186 Ötztalstraße im Bereich der "Hohen Brücke" bei Pill: Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 16 t, ausgenommen Fahrzeuge in der Fahrbahnmitte mit einem Begleitfahrzeug.
- B189 Mieminger Straße von Str.Km 0,00 in Telfs bis Str.Km 9,80 in Mieming: Lkw mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t, ausgenommen Anliegerverkehr.
- B199 Tannheimer Straße: Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t zwischen Str.Km 0,00 (Stadtgebiet von Weißenbach am Lech) und Str.Km 22,65 (Stadtgebiet von Schattwald) in beide Richtungen, ausgenommen Anlieger und Transporte von/nach diesen Orten
- L6 Tuxer Straße von Str.Km 0,00 (Mayrhofen) bis Str.Km 17,225 (Tux, Ortsteil Hintertux) Nachtfahrverbot taleinwärts für Lkw mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr, ausschließlich ausgenommen sind Beförderung von Milch und Lebensmitteln.
- L7 Jenbacher Landesstraße (Kasbachstraße): Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t, ausgenommen Anrainerverkehr.
- L11 Völser Straße, in beide Richtungen: Lkw mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t zwischen Str.Km 5,910 und Str.Km 6,980, in Unterperfuss von Str.Km 11,410 bis Str.Km 11,960, in Inzing von Str.Km 15,700 bis Str.Km 17,520; und in Pfaffenhofen von Str.Km 26,052 bis Str.Km 27,278.
- L35 und L36: siehe B177 oben.
- L38 Ellbögenstraße von der Kreuzung mit dem Autobahnzubringer bei Patsch bis zur Einmündung in die B182 Brennerstraße in beiden Fahrtrichtungen für Lkw mit Anhänger, ausgenommen Zu- und Abfahrten für Ladetätigkeiten sowie der Quell- und Zielverkehr im Bereich der Gemeinden Ellbögen, Mühlbach, Matri, Patsch und Pfons im Abschnitt zwischen der Kreuzung der L38 Ellbögenerstraße mit dem Autobahnzubringer bei Patsch und der Einmündung in die B182 Brennerstraße in Matri am Brenner sowie Pannenhilfe, Abschleppdienst, öffentlicher Sicherheitsdienst, Bundesheer und Straßendienst.
- L39 Erpfendorfer Landesstraße in der gesamten Länge für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t Richtung Erpfendorf-Kössen, ausgenommen Fahrten zur ausschließlichen Beförderung von Milch, Frischfleisch, Lebendvieh, leicht verderblichen Lebensmitteln, Zeitungen und Zeitschriften sowie mit Fahrzeugen mit dauerndem Standort in Kössen, Schwendt, Walchsee, Rettenschöss, Niederndorf, Niederndorferberg, Erl, Ebbs, Oberndorf i. T., Going, St. Johann i. T., Kirchdorf i. T., und Waidring; ferner ausgenommen ist der Ziel- und Quellverkehr der genannten Gemeinden, soweit die Be- oder Entladung ausschließlich in diesen Gemeinden vorgenommen wird.
- L211 Unterinntalstraße: Lkw mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t zwischen Str.Km 14,755 und Str.Km 17,00 (Stadtgebiet Angerberg und Breitenbach am Inn) und das Stadtgebiet von Münster zwischen Wiesing und Münster (Entfernung ca. 2,6 km) ausgenommen ist der Ziel- und Quellverkehr dieser Orte.

- L261 Gräner Straße: Fahrverbot für Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 7,5 t im Transitverkehr, für den Ökopunkte gemäß BGBl NE879/1992 erforderlich sind.
- L274 Kirchdorfer Landesstraße: Lkw mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t von Str.Km 0,00 (Kreuzung B312 in Kirchdorf) bis Str.Km 3,4 (Kreuzung B176), ausgenommen Anliegerverkehr.
- L348 Spisser Landesstraße, zwischen Pfunds-Zollhäuser und Spissermühle in der Jahreszeit, in der die Spisser Straße schnee- bzw. eisbedeckt ist, Fahrverbot für Lkw mit Anhängern.

#### Stadt Kitzbühel

Tägliches Fahrverbot im Stadtgebiet von Kitzbühel vom 05. Juli bis 05. September sowie vom 20. Dezember bis 20. März jeweils zwischen 10.00 Uhr und 06.00 Uhr, ausgenommen Zufahrten zur Ladezone für Innenstadthotels, Radfahrer und Taxis sowie Kraftfahrzeuge der namentlich in den Verordnungen im "Bote für Tirol" NE747/1993 und NE1273/1983 aufgeführten Zulassungsbesitzer.

#### Stadt Kufstein

Befahren diverser Straßen für Lkw mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t verboten, ausgenommen Anrainerverkehr; Schwerfahrzeuge des Durchgangsverkehrs können über die Umgehungsstraße Kufstein/Zell - neue Wildbichlerstraße - alte Wildbichlerstraße - Zufahrtsstraße Kufstein/Nord - Hochauer in beiden Verkehrsrichtungen fahren.

#### Stadt Wörgl

Tiroler Straße (B171), Brixentaler Straße (B170), im Bereich der Ortsdurchfahrt Wörgl auf der B171 zwischen der Einmündung des Autobahnzubringers Wörgl-West (Str.Km 19,087) und der Kreuzung mit dem Autobahnzubringer Wörgl-Ost sowie auf der B170 von der Spange "Luech" (Str.Km 4,65) bis zur Einmündung in die B171, Wörgl-Ortsmitte: Lkw über 7,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht, ausgenommen Anliegerverkehr in Wörgl und Wildschönau.

#### Stadt Rattenberg

Tiroler Straße (B171): Verbot von Gefahrguttransporten, mit Ausnahme von Lieferungen in die Ortsgebiete Rattenberg und Radfeld; außerdem Verbot für Lkw über 7,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr des Folgetages; außerhalb dieser Zeiträume besteht ein Fahrverbot für Lkw über 7,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht, ausgenommen Fahrzeuge mit Zulassungsstandort Radfeld, Ladetätigkeit im Ortsgebiet Rattenberg und Radfeld sowie berechnigte Fahrzeuge (u.a. Straßen- und Straßenhilfsdienste und Holztransporte aus dem Gemeindegebiet).

### Voralberg

- B197 Arlbergpass Bundesstraße: Generelles Fahrverbot für Sattelzüge und Sattelaufleger zwischen St. Jakob am Arlberg und Alpe Rauz (Schweizer Grenze) in beide Richtungen. Die Fahrzeuge müssen stattdessen den Arlberg-Tunnel benutzen (wo Maut entrichtet werden muss).
- L190 Fahrverbot für Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t von Str.Km 23,713 bis Str.Km 25,706 in Fahrtrichtung Rankwiel und von Str.Km 25,548 bis Str.Km 23,713 in Fahrtrichtung Tisis. Ausnahmen: Abhol- und Zustellverkehre im Stadtgebiet von Feldkirch sowie die Durchfahrt in Richtung Liechtenstein.

### Steiermark

- B78 Obdacher Straße: Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t zwischen Bad St. Leonhard (Str.Km 23,518) und Obdacher Sattel (Str.Km 36,600).
- B113 Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t in beide Richtungen von Str.Km 0,00 zum Kreisverkehr in Traboch und von dort, in beide Richtungen von Seiz, bis zur Kreuzung mit der L116 mit der B113; von Str.Km 11,500 bis Str.Km 23,825; von

- Str.Km 24,640 bis Str.Km 34,400 (ausgenommen der Verkehr von und in Richtung dieser Gebiete und wenn das Ferienfahrverbot in Kraft ist).
- B138 Pyhrnpass Bundesstraße: generelles Fahrverbot für Lkw mit einem zulässigem Gesamtgewicht über 7,5 t von der Bundesgrenze Pyhrnpass (Str.Km 81,620) zum Kreuz B138/L740 bei Liezen (Str.Km 88,295), ausgenommen lärmarme Fahrzeuge zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr.
- B317 Nachtfahrverbot von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t in beide Richtungen des Stadtgebietes von Dürnstein, von Str.Km 21,510 bis Str.Km 22,810; im Gebiet der Marktstadt von Neumarkt von Str.Km 10,700 bis Str.Km 12,500, im Stadtgebiet von Perschau am Sattel von Str.Km 6,270 bis Str.Km 6,510, und im Stadtgebiet von St. Marein bei Neumarkt von Str.Km 12,500 bis Str.Km 13,060, ausgenommen der Verkehr von und zu diesen Orten; generelles Nachtfahrverbot für Fahrzeuge über 7,5 t im Durchgangsverkehr zwischen Scheifling und Dürnstein von Str.Km 19,070 bis Str.Km 19,600 und von Str.Km 0,00 bis Str.Km 22,810 in beiden Richtungen, ausgenommen ist der Verkehr von oder in die Bezirke Murau, Judenburg, Knittelfeld, Leoben, Tamsweg und St. Veit an der Glan.
- L121 in beide Richtungen für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t von Str.Km 25,4 bis zum Ende der L121 (Gebiet der Kreuzung mit der Peggau/Deutschfeistritz Laderampe), ausgenommen Verkehr von und zu diesen Gebieten und wenn das Ferienfahrverbot in Kraft ist.
- L303 in beide Richtungen für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t von Str.Km 0,0 (Kreuz mit der LB70) bis Str.Km 5,650 (Kreuz mit der L374) und von der Kreuzung mit der L304 zur Kreuzung mit der L603, ausgenommen Verkehr von und zu diesen Gebieten und wenn das Ferienfahrverbot in Kraft ist.
- L304 in beide Richtungen für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t von Str.Km 1,1 zum Kreuz mit der L303, ausgenommen Verkehr von und zu diesen Gebieten und wenn das Ferienfahrverbot in Kraft ist.
- L369 in beide Richtungen für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t von Str.Km 0,0 bis Str.Km 11,050 (Verbindung zur L305), ausgenommen Verkehr von und zu diesen Gebieten und wenn das Ferienfahrverbot in Kraft ist.
- L371 in beide Richtungen für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t von der Kreuzung mit der L312 und dem Ende der L371 in das Stadtgebiet von Hausmannstätten, ausgenommen Verkehr von und zu diesen Gebieten und wenn das Ferienfahrverbot in Kraft ist.
- L379 in beide Richtungen für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t vom Kreisverkehr bei der Autobahnabfahrt Feldkirchen zur Kreuzung mit der L373 (Kreisverkehr des Industriegebietes bei Kalsdorf), ausgenommen Verkehr von und zu diesen Gebieten und wenn das Ferienfahrverbot in Kraft ist.
- L518, L553 in beide Richtungen für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t, ausgenommen Verkehr von und zu diesen Gebieten und wenn das Ferienfahrverbot in Kraft ist.
- L603 in beide Richtungen für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t von der Kreuzung mit der L303 zur Gebietsgrenze (Str.Km 4,2), ausgenommen Verkehr von und zu diesen Gebieten und wenn das Ferienfahrverbot in Kraft ist.
- LB64 in beide Richtungen für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t von Str.Km 49,960 zur Gebietsgrenze (Str.Km 33,780), ausgenommen Verkehr von und zu diesen Gebieten und wenn das Ferienfahrverbot in Kraft ist.
- LB67 in beide Richtungen für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t von Str.Km 61,700 (Kreuz Billa) zur Gebietsgrenze (Str.Km 73,320), ausgenommen Verkehr von und zu diesen Gebieten und wenn das Ferienfahrverbot in Kraft ist.
- LB70 in beide Richtungen für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t von der Gebietsgrenze (Str.Km 17,800) zum Kreuz mit der LB76 (Kreisverkehr Waldhof), ausgenommen Verkehr von und zu diesen Gebieten und wenn das Ferienfahrverbot in Kraft ist.

## Oberösterreich

Fahrverbot für Lkw über 3,5 t in beide Richtungen auf den folgenden Strecken (ausgenommen sind Verkehr von/nach Gebieten, die ohne Umweg anders nicht angefahren werden können):

- B1 Wiener Straße: von der Provinzgrenze in Salzburg zur Provinzgrenze in Niederösterreich.
- B3 Donau Straße: von der Provinzgrenze in Niederösterreich bis zum Ende der B3 im Stadtgebiet von Linz.
- B115 Eisen Straße: von Str.Km 17,031 zum Kreuz mit der B122 Voralpen Straße (Ennser Kreuz).
- B122 Voralpen Straße: von der Kreuzung mit der B115 Eisen Straße zum Kreuz mit der B140 Steyrtal Straße und von der Kreuzung mit der B139 Kremstal Bundesstraße zur Kreuzung mit der L562 Kremsmünsterer Straße.
- B123 Mauthausener Straße: von der Kreuzung mit der B3 zu der Kreuzung mit der L1472 Gutauer Straße.
- B125 Prager Straße: von der Kreuzung mit der L569 Pleschinger Straße bis zum Ende der B125 (Kreuzung mit der B124 Königswiesener Straße).
- B135 Gallspacher Straße: von der Kreuzung mit der B1 Wiener Straße zur Kreuzung mit der B137 Innviertler Straße.
- B137 Innviertler Straße: von Str.Km 64,160 (Nationalgrenze bei Schärding/Neuhaus) bis Str.Km 11,386 (Kreuz B137/B134) und von Str.Km 9,305 (Kreuz B137/B134) bis Str.Km 0,000 (Kreuz B137/B1/B138).
- B138 Pyhrnpass-Straße: vom Kreuz B138/B1/B137 zum Autobahnkreuz Inzersdorf, A9 Pyhrnautobahn und vom Autobahnkreuz Kienberg/Wienerweg, A9 Pyhrnautobahn, bis zum Kreuz Spital am Pyhrn, A9 Pyhrnautobahn.
- B139 Kremstal Straße: von der Kreuzung mit der B1 Wiener Straße/B139a Kremstal Straße zur Kreuzung mit der B122 Voralpen Straße.
- B140 Steyrtal Straße: auf der gesamten Strecke.
- B141 Rieder Straße: auf der gesamten Strecke mit folgender Ausnahme: Wenn die Umleitung über die Autobahn A8 und der B148 Altheimer Straße -unter Berücksichtigung der kompletten Fahrt von der Ladestelle bis zur endgültigen Abladestelle- länger als 7 km ist und wenn die Lade- bzw. Abladestelle in einer der Gemeinden ist, die sich an der B141 in den Gebieten von Braunau und Ried im Innkreis befinden.
- B143 Hausruck Straße: von der Kreuzung mit der B148 Altheimer Straße bis zur Kreuzung mit der B141 Rieder Straße.
- B309 Steyrer Straße: auf der gesamten Strecke
- L510 Weilbacher Straße: von Str.Km 11,705 (Kreuzung mit der L1087) bis Str.Km 14,733; ausgenommen sind Verkehre, deren Zielort -unter Berücksichtigung der kompletten Fahrt von der Ladestelle bis zur endgültigen Abladestelle- nicht ohne Umleitung erreicht werden kann, wenn das Fahrzeug nicht die L510, L511 und die L1087 benutzt.
- L511 Gurtener Straße: von Str.Km 3,160 bis Str.Km 3,510 (beides Kreuzungen mit der L1087); ausgenommen sind Verkehre, deren Zielort -unter Berücksichtigung der kompletten Fahrt von der Ladestelle bis zur endgültigen Abladestelle- nicht ohne Umleitung erreicht werden kann, wenn das Fahrzeug nicht die L510, L511 und die L1087 benutzt.
- L520 Gaspoltshofener Straße: von der Kreuzung mit der B135 Gallspacher Straße zur Kreuzung mit der B141 Rieder Straße.
- L554 Schlierbacher Straße: auf der gesamten Strecke.
- L562 Kremsmünsterer Straße: von Str.Km 0,000 (Kreuzung mit der B139 Kremstal Straße bei Kematen an der Krems) bis Str.Km 7,426 (Kreuzung mit der B122 Voralpen Straße bei Kremsmünster).

- L569 Pleschinger Straße: von der Kreuzung mit der B125 Prager Straße bis zur Kreuzung mit der B3 Donau Straße.
- L1087 Wippenhamer Straße: auf der gesamten Strecke; ausgenommen sind Verkehre, deren Zielort -unter Berücksichtigung der kompletten Fahrt von der Ladestelle bis zur endgültigen Abladestelle- nicht ohne Umleitung erreicht werden kann, wenn das Fahrzeug nicht die L510, L511 und die L1087 benutzt.
- L1265 Schörflinger Straße: von der Kreuzung mit der B1 Wiener Straße zum Dreieck mit der A1 Westautobahn bei Schörfling.

## **Salzburger Land**

- B159 Salzachtal Bundesstraße: Lkw mit einem zulässigem Gesamtgewicht über 3,5 t von Str.Km 14,72 im Stadtgebiet von Kuchl bis Str.Km 21,25 im Stadtgebiet von Galling (ausgenommen Verkehr von und zu diesen Gebieten und wenn das Ferienfahrverbot in Kraft ist).
- B159 Salzachtal Bundesstraße: Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t zwischen Str.Km 34,440 und Str.Km 35,264 (Ortsbereich Tenneck) in beide Fahrtrichtungen (ausgenommen Verkehr von und zu diesen Gebieten und wenn das Ferienfahrverbot in Kraft ist).
- B311 Pinzgauer Straße, B178 Loferer Straße, B161 Pass Thurn Straße. B165 Gerlosstraße, B108 Felbertauernstraße. Es gilt ein allgemeines Fahrverbot für Lkw über 7,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht innerhalb des Verwaltungsbezirks von Zell am See (außer Transporte mit leichtverderblichen Waren etc.)
- L107 Westtal Landstraße: Lkw mit einem zulässigem Gesamtgewicht über 3,5 t von Str.Km 0,430 bis Str.Km 19,890 (Kreuzung mit der B158 Wolfgangsee Straße) in beide Richtungen (ausgenommen Verkehr von und zu diesen Gebieten und wenn das Ferienfahrverbot in Kraft ist).

### **3. ALLGEMEINES NACHTFAHRVERBOT**

von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr für Lkw über 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht.

#### **Ausgenommen sind Fahrten**

- mit Fahrzeugen des Straßendienstes;
- mit Fahrzeugen des Bundesheeres, die zur Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebes unumgänglich sind;
- mit lärmarmen Kraftfahrzeugen mit der grünen "L"-Tafel. Für diese Fahrzeuge gilt eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h; streckenweise ist eine Anhebung auf 80 km/h möglich;
- Die Behörde hat Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten nur für Fahrten zu bewilligen, die ausschließlich der Beförderung von Milch, Frischfleisch und Lebewiech, leicht verderblichen Lebensmitteln (ausgenommen Tiefkühlprodukte), Zeitungen und Zeitschriften, unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen oder dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhaltes zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs dienen; in allen anderen Fällen ist ein Ausnahmebewilligung nur zu erteilen, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Der Antragsteller hat in beiden Fällen glaubhaft zu machen, dass die Fahrt weder durch organisatorische Maßnahmen noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels vermieden werden kann.

#### **4. SPEZIELLE ÖRTLICHE NACHTFAHRVERBOTE**

##### **Kärnten**

Lkw über 3,5 t Gesamtgewicht von 23.00 Uhr bis 05.00 Uhr in der Stadt Klagenfurt.

##### **Niederösterreich**

Lkw mit einem Gesamtgewicht über 7,5 t von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr auf der Traisentalstraße B18 zwischen Berndorf und Traisen und von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr auf der Wachaustraße B3 und B133 zwischen Mautern und Melk.

Lkw mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr im Bereich Mödling (Gemeinden Brunn/Geb, Hinterbrühl, Maria Enzerndorf, Mödling, Perchtoldsdorf). Dieses Verbot wird durch Verkehrszeichen kenntlich gemacht. In der Stadt Wiener Neustadt gilt ein Nachtfahrverbot von 23.00 Uhr bis 05.00 Uhr.

##### **Oberösterreich**

Lkw mit einem Gesamtgewicht über 7,5 t von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr in der Stadt Wels (östliche Ringstraße B157 und B138).

Lkw mit einem Gesamtgewicht über 5 t von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (B138 und A9 ab Landesgrenze).

Lkw mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr in der Stadt Linz.

##### **Steiermark**

Lkw mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t von 23.00 Uhr bis 04.30 Uhr in der Stadt Graz (ausgenommen Lebensmitteltransporte und Zufahrt zur rollenden Landstraße).

##### **Tirol**

Lkw mit einem Gesamtgewicht über 7,5 t von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr auf der B181 Achenseestraße zwischen Wiesing und Achenkirch-Staatsgrenze, ausgenommen Transporte von/nach Hinterriss und Fischl und vom/ins Achental.

Lkw mit einem Gesamtgewicht über 3,5 t von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr in der Stadt Innsbruck (ausgenommen lärmarme Lkw).

**Inntalautobahn:** Lkw und zweigliedrige Fahrzeuge mit einem zulässigem Gesamtgewicht über 7,5 t und Sattelzugmaschinen mit Sattelaufleger, wenn das höchstzulässige Gesamtgewicht der Sattelzugmaschine oder des Sattelauflegers 7,5 t übersteigt, auf beiden Spuren der A12 und in beiden Richtungen zwischen Kufstein (bei Str.Km 6,350) und Zirl (bei Str.Km 90,0)

- In den Sommermonaten zwischen dem 01.05. und 31.10. von Montag bis Samstag von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr und sonntags und an gesetzlichen Feiertagen von 23.00 Uhr bis 05.00 Uhr.
- In den Wintermonaten zwischen dem 01.11. und dem 30.04. von Montag bis Samstag von 20.00 Uhr bis 05.00 Uhr und sonntags sowie an gesetzlichen Feiertagen von 23.00 Uhr bis 05.00 Uhr.

Ausgenommen sind leicht verderbliche Lebensmittel (aber keine Tiefkühlprodukte) Lebendvieh; Transporte mit Lkw (Euro 5) bis 31.10.2010 sowie Transporte mit Lkw (Euro 6) bis 31.12.2014, wenn dies aus den entsprechenden Dokumenten hervorgeht.

**Ausnahmen** für Fahrten im Rahmen des Kombinierten Verkehrs auf folgenden Straßen und Straßenabschnitten in beiden Richtungen:

Zum Wiener Freudenau Hafen CCT über die

- A4 Ostautobahn vom Grenzübergang Nickelsdorf bis zum Kreuz Wien - Simmeringer Heide, und auf der Jedletzbergerstraße (Hauptstraße B228), Margetinstraße (Hauptstraße B228), Artillerieplatz, Zinnergasse (Hauptstraße B14), Freudenauer Hafensstraße (Hauptstraße B14), Seitenhafensstraße bis zum Hafen Freudenau.
- B16 Ödenburger Bundesstraße vom Grenzübergang Klingenbach bis zur A3 Südostautobahn, weiter über die A3, A2 Südostautobahn, A23 südliche Ringstraße Wien, A4 Ostautobahn bis zum Kreuz Wien – Simmeringer Heide, Jedletzbergerstraße (Hauptstraße B228), Margetinstraße (Hauptstraße B228), Artillerieplatz, Zinnergasse (Hauptstraße B14), Freudenauer Hafensstraße (Hauptstraße B14), Seitenhafensstraße bis zum Hafen Freudenau.
- B7 Brünner Straße - Hauptstraße B7 vom Grenzübergang Drasenhofen, und auf der B3, B227, A22 Donauuferautobahn, A23 Wien südöstliche Ringstraße, A4 östliche Autobahn bis zum Kreuz Wien - Simmeringer Heide, Jedletzbergerstraße (Hauptstraße B228), Margetinstraße (Hauptstraße B228), Artillerieplatz, Zinnergasse (Hauptstraße B14), Freudenauer Hafensstraße (Hauptstraße B14), Seitenhafensstraße bis zum Hafen Freudenau.

Nach Krems a. d. Donau CCT:

- B303 Weinviertler Straße vom Grenzübergang Kleinhauzdorf bis Stockerau, und über die A22 Donauuferautobahn, S5 Stockerauer Schnellschraße, Doktor-Franz-Wilhelm-Straße, Karl Mierka Straße.
- B2 Waldviertler Straße vom Grenzübergang bei Neu-Naglberg über Schrems nach Vitis und über die B36 Zwettlerstraße nach Zwettl und B37 Kremserstraße nach Krems, S5 Stockerauer Schnellstraße, Doktor-Franz-Wilhelm-Straße, Karl Mierka Straße

Nach Enns Hafen CCT:

- A8 Innkreis Autobahn vom Grenzübergang bei Suben zur A25 Welser Autobahn, und über die A25 und die A1, Kreuz Enns-Steyr, B1 Wiener Straße bis Donaustraße.
- A1 westliche Autobahn vom Grenzübergang bei Walsberg bis zum Kreuz Asten-St. Florian und über die B1 Wiener Straße (Umgehungsstraße) bis Hafen Enns.

Nach Linz Stadthafen CCT:

- B310 Mühlviertler Straße vom Grenzübergang bei Wulowitz nach Unterweikersdorf, anschließend über die Autobahn A7 Mühlkreis bis zum Kreuz Hafensstraße, anschließend über die B129 Hafensstraße, Industriezeile bis Stadthafen Linz.
- B310 Mühlviertler Straße vom Grenzübergang bei Wulowitz nach Unterweikersdorf, anschließend über die Autobahn A7 Mühlkreis bis zum Kreuz Hafensstraße, anschließend über die B129 Hafensstraße, Industriezeile, Pummerer Straße, Saxinger Straße.

Zum ÖBB Terminal Wörgl:

- A12 Inntal Autobahn vom Grenzübergang bei Kiefersfelden bis zur Ausfahrt Wörgl West und anschließend über die B171 Tirolerstraße

Nach Wien Südbahnhof über

- A4 Ostautobahn vom Grenzübergang Nickelsdorf zur A23 Wien, südöstliche Ringstraße und über die A23, Ausfahrt Gürtel über die Gürtel Landstraße und Wiedner Gürtel bis zum Südtiroler Platz, Sonnwendgasse;
- B16 Ödenburger Bundesstraße vom Grenzübergang Klingenbach bis zur A3 Südostautobahn, weiter über die A3 Südostautobahn, B210 Badener Bundesstraße bis zur A2 Südaubahn, weiter über A2 Südaubahn, A23 südliche Ringstraße

Wien, Abfahrt Gürtel über Landstrasse Gürtel, Wiedner Gürtel bis Südtiroler Platz, Sonnwendgasse.

Zum Grazer Ostbahnhof auf der

- A9 Pyhrnautobahn vom Grenzübergang Spielfeld bis zur A2 Südautoabahn, weiter über die A2 Südautoabahn, Ausfahrt Graz Ost, Ulrich-Lichenstein-Gasse und Conrad-von-Hötzendorf-Straße.
- B65 Gleisdorfer Bundesstraße vom Grenzübergang Heiligenkreuz bis zur A2 Südautoabahn, weiter über A2 Südautoabahn, Ausfahrt Graz Ost, Ulrich-Lichenstein-Gasse, Conrad-von-Hötzendorf-Straße.

Zum Bahnhof Villach-Fürnitz auf der

- A11 Karawankenautobahn vom Grenzübergang Arnoldstein bis zur Ausfahrt Fürnitz, B83 Kärntner Bundesstraße.
- A2 Südautoabahn vom Grenzübergang Arnoldstein bis zur Ausfahrt Fürnitz, B83 Kärntner Bundesstraße.

Zum Verschiebebahnhof Wels auf der

- A8 Innkreisautobahn vom Grenzübergang Suben bis zur A25 Linzer Autobahn, weiter über A25 Linzer Autobahn bis zur Ausfahrt 13.
- A1 Westautobahn vom Grenzübergang Walserberg bis zur Ausfahrt Sattledt, weiter über B138 Pyhrnpass-Bundesstraße, B137 Innviertler Bundesstraße bis zur A25 Linzer Autobahn, weiter über A25 Linzer Autobahn bis zur Ausfahrt 13.
- B310 Mühlviertler Straße vom Grenzübergang bei Wullowitz zur A7 Mühlkreis-Autobahn und anschließend über die A7, A1 Westautobahn über die A25 Linzer-Autobahn, Terminal - Ausfahrt 13.

Zum Salzburger Bahnhof auf der

- A1 Westautobahn vom Grenzübergang Walserberg bis Ausfahrt 288 (Salzburg Nord), weiter über die Salzburgerstraße, Vogelweiderstraße, Gnigler Straße, Lastenstraße.

Zum Bahnhof Brennersee auf der

- A13 Brennerautobahn vom Grenzübergang Brenner bis zur Ausfahrt Brennersee, weiter über B182 Brenner-Bundesstraße.

Bei den oben angeführten Fahrten ist ein vollständig ausgefülltes Dokument (CIM/UIRR Vertrag) mitzuführen, aus dem hervorgeht, dass das Fahrzeug oder dessen Aufbauten (Wechselbehälter, Container) mit der Eisenbahn befördert werden oder bereits befördert wurden.

**5. Zusätzliche Fahrverbote (Bitte beachten Sie: Diese Fahrverbote waren in 2009 gültig! Da die zusätzlichen Fahrverbote 2010 noch nicht veröffentlicht wurden, dienen die genannten Termine und Strecken lediglich als Anhaltspunkte!)**

**Fahrzeuge:** Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t

**Fahrverbot:** am 25. April 2009 von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr;  
am 02. Juni 2009 von 09.00 Uhr bis 24.00 Uhr;  
am 05. Dezember 2009 von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr

**Gebiet:** A12 Inntal Autobahn, für Fahrzeuge, die Richtung Italien fahren oder falls der Zielort im Transit durch Italien zu erreichen ist;  
A13 Brenner Autobahn für Fahrzeuge, die Richtung Italien fahren oder falls der Zielort im Transit durch Italien zu erreichen ist.

**Ausnahmen:** Normale Fahrverbote gelten (siehe oben)  
Fahrzeuge, die durch entsprechende Dokumente nachweisen können, dass sie von den Fahrverboten in Italien während dieser Zeit befreit sind.

**6. Sommerfahrverbote (Bitte beachten Sie: Diese Fahrverbote waren im Fahrverbotskalender 2009 gültig! Da der Fahrverbotskalender 2010 noch nicht veröffentlicht wurde, dienen die genannten Termine und Strecken lediglich als Anhaltspunkte!)**

**Fahrzeuge:** Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5t

**Zeitraum:** Samstags ab 04. Juli 2009 bis einschließlich 29. August 2009 von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr, für Fahrzeuge, die Richtung Italien fahren oder falls der Zielort im Transit durch Italien zu erreichen ist;  
Am 3. Oktober 2009 von 00.00 Uhr bis 22.00 Uhr für Fahrzeuge, die Richtung Deutschland fahren, oder, wenn der Zielort im Transitverkehr durch Deutschland zu erreichen ist.

**Gebiet:** A12 Inntalautobahn;  
A13 Brenner Autobahn

**Ausnahmen:** Allgemeine Ausnahmeregelungen (siehe unten);  
Fahrzeuge, die durch entsprechende Dokumente beweisen können, dass sie von den Fahrverboten in Italien oder Deutschland während dieser Zeit befreit sind.

**Zeitraum:** Samstags vom 04. Juli 2009 bis einschließlich 29. August 2009 von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr in beiden Richtungen auf den folgenden Straßen, außerhalb den Ortschaften

**Gebiet:** B178 Loferer Straße von Lofer nach Wörgl;  
B320 Ennstal Straße ab Str.Km 4,500;  
Gesamte Strecke der B177 Seefelder Straße;  
B179 Fernpassstraße von Nassereith nach Biberwier;  
Gesamte Strecke der B181 Aachensee Straße.

**Ausnahmen:** Allgemeine Ausnahmeregelungen (siehe unten);

**Fahrverbote:** Samstags vom 04. Juli 2009 bis einschließlich 29. August 2009 von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

**Gebiet:** A4 Autobahn vom Kreuz Schwechat bis zur Grenze bei Nickelsdorf in beide Richtungen.

**Ausnahmen:** Fahrzeuge zum Be- und Entladen in den Verwaltungsbezirken von Neusiedl am See, Eisenstadt, Mattersburg, Bruck an der Leitha, Gänserndorf und Wien-Umgebung sowie allgemeine Ausnahmeregelungen, d.h. Fahrzeuge, die folgende Güter befördern: Beförderung von Schlachtvieh oder Stechvieh (nicht jedoch Beförderung von Großvieh auf Autobahnen), leichtverderbliche Lebensmittel (jedoch keine Tiefkühlprodukte), Zeitschriften, Getränkeversorgung in Ausflugsgebieten, unaufschiebbare Reparaturen an Kühlanlagen, Abschleppdienst (Gemäß § 46 der Straßenverkehrsordnung ist

es verbindlich die Autobahn an der nächstgelegenen Ausfahrt zu verlassen), Pannenhilfe, Einsatz in Katastrophenfällen, Einsatz von Fahrzeugen eines Linienverkehrsunternehmens (regelmäßiger Linienverkehr), Hilfsfahrten, die von akkreditierten Organisationen durchgeführt werden; Kombiniertes Güterverkehr Schiene-Straße (ein CIM/UIRR-Dokument muss als Beleg vorgelegt werden).

Quelle: AISÖ, November 2009

## FAHRVERBOTE - 2010 POLEN

<b>Fahrverbot</b>	für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 12 t
<b>Gebiet</b>	gesamtes polnisches Staatsgebiet
<b>Zeitraum</b>	an Vorabenden der unter Punkt <b>b</b> bis <b>j</b> aufgeführten Feiertagen von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr an allen unten aufgeführten Feiertagen von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr

### Zusätzliche Fahrverbote:

<b>Fahrverbot</b>	Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 12 t
<b>Gebiet</b>	gesamtes polnisches Staatsgebiet
<b>Zeitraum</b>	vom Freitag nach dem 18. Juni bis zum Sonntag vor Beginn des Schuljahres (29. August 2010): <ul style="list-style-type: none"><li>• Freitags von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr</li><li>• Samstags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr</li><li>• Sonntags von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr</li></ul> (Bitte beachten Sie: Da der 15. August ein gesetzlicher Feiertag ist, gilt das übliche Feiertagsfahrverbot wie oben angegeben.)

### Ausnahmen:

- 1) Armee-, Polizei-, Notfall- und Feuerwehrfahrzeuge sowie Fahrzeuge der Zollbehörden, des polnischen Geheimdienstes, der Straßenverkehrsaufsicht, des Grenzschatzes und anderer Behörden, die zum Schutz vor chemischen, radiologischen und kontaminierenden Verunreinigungen eingesetzt werden;
- 2) Pannenfahrzeuge;
- 3) Fahrzeuge von Rettungsdiensten;
- 4) Fahrzeuge für den Einsatz bei Naturkatastrophen;
- 5) Fahrzeuge, die humanitäre Hilfsgüter befördern;
- 6) Fahrzeuge, die für den Bau und die Instandhaltung von Brücken und Straßen eingesetzt werden;
- 7) Fahrzeuge mit lebenden Tieren;
- 8) Fahrzeuge, die frische Milch, Getreide oder lebende Tiere abholen;
- 9) Fahrzeuge, die flüssigen Treibstoff, Ölprodukte, Schmierstoffe, Ersatzteile oder Frischwasser für Seeschiffe befördern;
- 10) Transporte von Übertragungsausstattungen für Radio- oder Fernsehsender;
- 11) Transporte, die zur Durchführung von Großveranstaltungen notwendig sind;
- 12) Transporte von Zeitungen, Zeitschriften, die ein erhebliches Volumen der gesamten Last oder des verfügbaren Laderaums ausmachen;
- 13) Transporte von Medikamenten oder medizinischen Produkten;
- 14) Transporte zur Postzustellung, die ein erhebliches Volumen der gesamten Last oder des verfügbaren Laderaums ausmachen;
- 15) Transporte, die direkt mit der notwendigen Einhaltung des Produktionszyklus verbunden sind oder die mit der Erbringung von Dienstleistungen für ein Unternehmen, das rund um die Uhr tätig ist, notwendig sind;
- 16) Gefahrguttransporte, unter bestimmten Bedingungen, mit Mengen, die die Verwendung der orangefarbenen Warntafeln vorschreibt;

- 17) Fahrzeuge, die verderbliche Güter und Nahrungsmittel befördern, die ein erhebliches Volumen der gesamten Last oder des verfügbaren Laderaums ausmachen;
  - 18) Transporte von Beton oder Betonpumpen;
  - 19) Fahrzeuge für den Abtransport von städtischen Abfällen;
  - 20) Fahrzeuge, die in den Produktionskreislauf bis zu einer Entfernung von 50 km vom Heimatort eingesetzt werden;
  - 21) Fahrzeuge im kombinierten Verkehr;
  - 22) langsame landwirtschaftliche Fahrzeuge und Traktoren;
  - 23) Fahrzeuge, die aus dem Ausland zurückkehren um eine Transportleistung im Güterkraftverkehr zu erbringen oder um zum Empfänger zu fahren, der in Polen niedergelassen ist, unter der Voraussetzung, dass die Jahresgebühr für die Nutzung des nationalen Straßennetzes bezahlt wurde;
  - 24) Fahrzeuge, die von der Grenze maximal 50 km in polnisches Staatsgebiet fahren (nach Eintreten des vorübergehenden Fahrverbots), und Fahrzeuge im Grenzgebiet, die darauf warten, das Land zu verlassen.
- NB:** Die unter 6 bis 21 genannten Ausnahmen gelten ebenfalls für Leerfahrzeuge, die unterwegs sind, um Waren aufzuladen, oder um nach der Entladung wieder zurückzukehren.

**\* Verderbliche Güter und Nahrungsmittel**

1. Fleisch und essbare Innereien;
2. Fische und Schalentiere, Weichtiere und andere Wirbellose aus dem Wasser;
3. Milchprodukte (Joghurt, Kefir, Sauerrahm, Milch, Käse, Butter, Eiscreme etc.);
4. Eier und Eierprodukte;
5. Schnittblumen und Hauspflanzen;
6. Gemüse, Obst und Pilze, frisch und gefroren;
7. Getreide und landwirtschaftliche Erzeugnisse für die Produktion von Lebensmittel, Futtermittel und pflanzlichen Fetten;
8. Gemahlene Getreide (Mehl, Hafer, Weizengrieß und Getreidekörner);
9. Tierische oder pflanzliche Fette und Öle;
10. Eingemachtes aus Fleisch, Geflügel, Fisch, Gemüse und Obst;
11. Süßigkeiten und Konditorwaren;
12. Eingemachtes aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milchpulver sowie Backwaren;
13. Softdrinks;
14. Reste und Abfälle aus der Lebensmittelindustrie, Fertigfutter für Tiere;
15. Zuckerrüben;
16. Kartoffeln;
17. frische Hefe;
18. Nährboden für Pilze;

**Feiertage**

- |    |              |                   |
|----|--------------|-------------------|
| a) | 01. Januar   | Neujahr           |
| b) | 04. April    | Ostersonntag      |
| c) | 05. April    | Ostermontag       |
| d) | 01. Mai      | Tag der Arbeit    |
| e) | 03. Mai      | Nationalfeiertag  |
| f) | 23. Mai      | Pfingstsonntag    |
| g) | 03. Juni     | Fronleichnam      |
| h) | 15. August   | Mariä Himmelfahrt |
| i) | 01. November | Allerheiligen     |
| j) | 11. November | Nationalfeiertag  |
| k) | 25. Dezember | Weihnachten       |
| l) | 26. Dezember | Stefanstag        |

## **Örtliche Fahrverbote**

<b>Fahrverbot</b>	Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 16 t
<b>Gebiet</b>	Warschau
<b>Zeitraum</b>	täglich von 07.00 Uhr bis 10.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr
<b>Anmerkungen</b>	Lkws über 16 t (mit Ausnahme von Gebieten, die an Warschau angeschlossen sind und die sich um Warschau herum befinden) ist es nicht gestattet durch Warschau zu fahren. Der Durchgangsverkehr sollte auf die Straßen Nr. 50, 62 und 60 ausweichen. Fahrzeuge mit einer C16-Identitätskarte sind von dieser Ausnahme befreit. Diese Karte wird dem Transportunternehmer durch den Absender ausgehändigt. Fahrverbote sind entsprechend beschildert.

Quelle: ZMPD, November 2009

## FAHRVERBOTE - 2009 PORTUGAL

<b>Fahrverbot</b>	für Fahrzeuge über 3,5 t, die für Gefahrguttransporte eingesetzt werden	
<b>Zeitraum</b>	ganzjährig, einschließlich Sonn- und Feiertage, von 05.00 Uhr bis 02.00 Uhr des folgenden Tages	
<b>Gebiet</b>	Brücke über den Tejo (Brücke des 25. April)	
<b>Zeitraum</b>	ganzjährig ( <i>es werden keine Ausnahmegenehmigungen erteilt</i> )	
<b>Gebiet</b>	Nachfolgende Tunnel auf der Autobahn A23:	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Tunnel Barracão, in Richtung Süden, Ausfahrt Guarda Sul (km 210,8)</li> <li>– Tunnel Barracão, in Richtung Norden, Ausfahrt Benespera (km 201,2)</li> <li>– Tunnel Ramela, in Richtung Süden, Ausfahrt Guarda Sul (km 210,8)</li> <li>– Tunnel Ramela, in Richtung Norden, Ausfahrt Benespera (km 201,2)</li> <li>– Tunnel Gardunha, in Richtung Süden, Ausfahrt Fundão Sul (km 158,1)</li> <li>– Tunnel Gardunha, in Richtung Norden, Ausfahrt Castelo Novo (km 148,8)</li> </ul>	
	<i>Anmerkung: Die vorgeschriebene Ausfahrt ist 1.500 m vorher ausgeschildert.</i>	
<b>Zeitraum</b>	Freitags, Sonntags, an Feiertagen und am Vortag eines Feiertages von 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr	
<b>Gebiet</b>	EN6	Lissabon - Cascais
	EN10	Infantado - Vila Franca de Xira
	EN14	Maia - Braga
	EN15	Porto - Campo (A4)
	EN105	Porto - Alfena (Kreuzung mit IC24)
	IC1	Coimbrões - Miramar
	EN209	Porto - Gondomar
	EN209 (ER)	Gondomar - Valongo
	IC2 (EN1)	Alenquer - Carvalhos
	EN13	Porto - Viana do Castelo
	EN1	Carvalhos - Vila Nova de Gaia (Santo Ovidio)
	EN101	Braga - Vila Verde
	EN125 (ER)	Lagos - São João da Venda
	IC4 (EN125)	São João da Venda - Faro
	EN125	Faro - Olhão
	EN125 (ER)	Olhão - Kreuzung Pinheira
	EN222	Porto - Crestuma/Mautstation Lever
<b>Zeitraum</b>	Montags von 07.00 Uhr bis 10.00 Uhr, außer in den Monaten Juli und August auf den Zufahrtsstraßen nach Lissabon und Porto hinein	
<b>Gebiet:</b>	A1	Alverca - Lissabon
	A2	Almada - Lissabon
	A5	Kreuzung mit der CREL - Lissabon

A8	Loures - Lissabon
IC 19	Kreuzung mit der CREL - Lissabon (Damaia)
EN6	Cascais - Lissabon
EN10	Vila Franca de Xira - Alverca
A3	Kreuzung mit der IC24 - Porto
A4	Kreuzung mit der A3 - Porto
EN13	Moreira - Porto
EN105	Alfena (Kreuzung mit der IC24) - Porto
IC1	Miramar - Porto
EN209	Gondomar Porto
EN222 (ER)	Avintes - Porto

**Ausnahmen** (gilt für alle oben genannten Strecken, ausgenommen Tunnel und die Brücke des 25. April)

- Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern für öffentliche und private Krankeneinrichtungen;
- Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern für Streitkräfte und Polizei;
- Fahrzeuge, die gefährliche Güter zur Be- bzw. Entladung von Schiffen befördern (Gefahrguttransporte nach/von Seehäfen);
- Fahrzeuge mit Treibstoff zur Versorgung von Flughäfen und Seehäfen.

### **Sondergenehmigungen**

Die Generaldirektion für das Verkehrswesen (Direcção Geral de Viação) kann Sondergenehmigungen für Fahrzeuge erteilen, die

- Transporte in den Fahrverbotszeiten durchführen, falls die Produktions- oder Lagerstätte, wo das Fahrzeug beladen wird, nur durch eine vom Fahrverbot betroffene Straße zugänglich ist, und falls diese Straße eine direkte Zufahrt auf eine andere Straße hat, die nicht vom Fahrverbot betroffen ist;
- gefährliche Güter transportieren, die für den ununterbrochenen Betrieb von bestimmten Produktionsstätten notwendig sind.

Sondergenehmigung können beantragt werden bei „IMTT“, Tel.: (+351-21) 794 90 00.

Dazu werden folgende Unterlagen und Informationen benötigt:

- Fotokopie der Zulassung des Fahrzeuges;
- die ADR-Bescheinigung des Fahrzeuges (falls zutreffend);
- Name und Adresse des Transportunternehmens;
- Beschreibung der zu transportierenden Waren unter Angabe der ADR-Klasse und der UN-Identifikationsnummer;
- Angabe des geplanten Datums, Zeit und Straße des Transportes.

### **Lokale Fahrverbote**

#### *Lissabon*

Der Transit sowie das Be- und Entladen von Lkw mit einem Gesamtgewicht über 2,6 t ist zwischen 08.00 Uhr und 10.00 Uhr sowie zwischen 17.00 Uhr und 19.00 Uhr untersagt. Das betroffene Gebiet ist entsprechend beschildert. In Fußgängerzonen in der gesamten Stadt ist das Be- und Entladen nur zwischen 08.00 Uhr und 10.00 Uhr und 11.30 Uhr und 19.00 Uhr zulässig.

## *Porto*

Der Transit sowie das Be- und Entladen von Lkw ist in Porto zwischen 14.00 Uhr und 19.00 Uhr untersagt. Dieses Verbot beschränkt sich auf folgende Gebiete: die innere Ringsstraße, von Ponte da Arrábida nach Bessa Leite, Rua de António Bessa Leite, Rua de Pedro Hispano, Rua da Constituição, Rua Cinco de Outubro, Rua Domingos Sequeira, Rua Quinta Amarela, Rua Egas Moniz, Rua Damiao de Gois, Rua Joao Pedro Ribeiro, Praça Marques de Pombal, Rua Latino Coelho, Praça Rainha D. Amélia, Rua Nova de S. Crispim, Av. Fernao de Magalhaes, Campo 24 de Agosto, Rua Duque de Saldanha, Largo Padre Baltazar Guedes, Av. Gustavo Eiffel, Tunel da Ribeira, Rua do Infante D. Henrique, Rua Nova da Alfandega, Rua de Monchique, Cais das Pedras, Alameda Basilio Teles, Cais do Bicalho und Rua do Ouro.

Das Verbot gilt nicht für die folgenden Fahrzeuge: öffentliche Verkehrsmittel, Feuerwehr, Fahrzeuge der Armee und der Polizei, Regierungsfahrzeuge, städtische Fahrzeuge, Posttransporte, Notfall- und Ambulanzfahrzeuge, Fahrzeuge, die lebende Tiere oder andere Waren befördern, vorausgesetzt, dass diese eine Ausnahmegenehmigung haben.

## *Andere Städte*

Andere Städte haben lokale Fahrverbote. Die vom Fahrverbot betroffenen Gebiete sind ausgeschildert.

## **Feiertage**

01. Januar	Neujahr
02. April	Karfreitag
04. April	Ostern
25. April	Tag der Befreiung
01. Mai	Tag der Arbeit
03. Juni	Fronleichnam
10. Juni	Nationalfeiertag
15. August	Mariä Himmelfahrt
05. Oktober	Einführung der Republik
01. November	Allerheiligen
01. Dezember	Unabhängigkeitstag
08. Dezember	Mariä Empfängnis
25. Dezember	Weihnachten

**Quelle:** ANTRAM, Dezember 2009

## **FAHRVERBOTE - 2010 RUMÄNIEN**

**Fahrverbot** für Fahrzeuge, die die zulässigen Gewichte und Abmessungen überschreiten

**Gebiet** im gesamten nationalen Straßennetz

**Zeitraum** an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

**Fahrverbot** für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t

**Gebiet** DN1 (E60) zwischen Bukarest (Kreuz DN1, Str.Km 7+418 Ion Ionescu de la Brad Str – Aerogarii Bvd) und Barcanesti (Kreuz DN1, Str.Km 53+650 – DN1A, Str.Km 70+550)  
DN1 zwischen Ploiesti (Kreuz DN1, Str.Km 67+248 – DN1B) und Brasov (DN1, Str.Km 159+600, Stadtgrenze)

**Zeitraum** montags bis freitags, zwischen dem 01. Januar und dem 31. Dezember 2010 zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr

### **Ausnahmen**

- Lebetiertransporte oder Fahrzeuge mit gekühlten oder leicht verderblichen Lebensmitteln;
- Fahrzeuge, die im internationalen Verkehr tätig sind, vorausgesetzt das Laden bzw. Entladen oder die Zollabfertigung findet auf o.g. Straßenabschnitten statt. Folgende Nachweise werden benötigt:
  - bei Leerfahrten im Falle des Beladens: Transportauftrag im Original oder eine vom Transportunternehmer unterzeichnete Kopie;
  - bei Leerfahrten nach dem Entladen: CMR-Dokument im Original, Carnet TIR oder T-Dokument;
  - beladene Fahrzeuge, für das Entladen: CMR-Dokument im Original, Carnet TIR oder T-Dokument.
- Fahrzeuge mit einer Ausnahmegenehmigung, die von CNADNR, 38 Dinicu Golescu Bvd, Sector 1-Bukarest, ausgestellt wurde.

Anmerkung: Zu den geforderten Unterlagen bei der Beantragung auf Genehmigungserteilung gehört eine schriftliche Erklärung, die die Notwendigkeit bestätigt, warum eine bestimmte Strecke befahren werden muss, unter Angabe der Anzahl der Fahrzeuge, Kennzeichen und den Zeitraum für die Genehmigung; Kopie der Zulassungsdokumente; Nachweis über die Bezahlung der Ro-Vignette; Sondergenehmigung für Fahrzeuge, die die zulässigen Abmessungen und Gewicht überschreiten etc.

Genehmigungen werden nicht früher als 15 Tage vor dem ersten Tag der Gültigkeit ausgestellt und haben eine Gültigkeit von maximal 6 Monaten. Die Originalgenehmigung muss im Fahrzeug mitgeführt werden und auf Verlangen vorgezeigt werden. Genehmigungen sind nicht übertragbar und werden bei Verlust, Diebstahl oder Zerstörung nicht ersetzt. In solchen Fällen muss eine neue Genehmigung beantragt werden.

**Fahrverbot** für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t

**Gebiet** auf Teilen der unten genannten Nationalstraßen (E)

**Zeitraum** soweit nicht anders unten genannt,  
 - an allen Feiertagen  
 - an Freitagen, Samstagen und Sonntagen an den genannten Daten und Uhrzeiten

DN1 (E60) <sup>1</sup>	Bukarest Ringstraße – Otopeni – Ploiesti (Auffahrt)	01. Jan. – 31. Dez.	Sa: 06.00 – 22.00 Uhr So: 06.00 – 22.00 Uhr
DN1 (E60)	Ploiesti (Ausfahrt) – Brasov (Auffahrt)	01. Jan. – 31. Dez.	Sa: 06.00 – 22.00 Uhr So: 06.00 – 22.00 Uhr
DN1 (E60)	Cluj Napoca (Ausfahrt) – Oradea (Auffahrt)	15. Jun. – 15. Sept.	Sa: 06.00 – 22.00 Uhr So: 06.00 – 22.00 Uhr
DN2 (E85)	Sabaoani (Kreuz mit DN28) – Suceava – Siret (Auffahrt)	15. Jun. – 15. Sept.	Sa: 06.00 – 22.00 Uhr So: 06.00 – 22.00 Uhr
A2 (E81)	Bukarest (Ausfahrt) – Fundulea – Lehliu – Drajna – Fetesti – Cernavoda (Kreuz mit DN22C)	15 Jun. – 15. Sept.	Fr: 12.00 – 24.00 Uhr Sa: 06.00 – 20.00 Uhr So: 06.00 – 24.00 Uhr
DN22C (E81)	Cernavoda – Medgidia – Basarabi (Kreuz mit DN3)	15. Jun. – 15. Sept.	Fr: 12.00 – 24.00 Uhr Sa: 06.00 – 20.00 Uhr So: 06.00 – 24.00 Uhr
DN3 (E81)	Basarabi – Constanta	15. Jun. – 15. Sept.	Fr: 12.00 – 24.00 Uhr Sa: 6.00 – 20.00 Uhr So: 06.00 – 24.00 Uhr
DN39 (E87)	Agigea (Kreuz DN38) – Mangalia (Auffahrt)	15. Jun. – 15. Sept.	Sa: 06.00 – 22.00 Uhr So: 06.00 – 22.00 Uhr
DN7 (E81)	Pitesti (Ausfahrt) – Rm. Valcea – Vestem (Kreuzung DN1)	15. Jun. – 15. Sept.	Sa: 06.00 – 22.00 Uhr So: 06.00 – 22.00 Uhr
DN7 (E68)	Iliia (Kreuzung DN68A) – Arad (Auffahrt)	15. Jun. – 15. Sept.	Sa: 06.00 – 22.00 Uhr So: 06.00 – 22.00 Uhr

<sup>1</sup> Gilt für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5

**Ausnahmen** Fahrzeuge des zivilen Schutzdienstes, Bestattungsfahrten, Erste Hilfe und humanitäre Transporte, Postbeförderungen, Treibstoffversorgungen, Pannenhilfsfahrzeuge, Fahrzeuge von Sanitätsdiensten, Beförderung von lebenden Tieren, Beförderungen von verderblichen Gütern (inkl. frisches Brot) und Waren in temperaturgeführten Fahrzeugen, vorausgesetzt, dass diese Waren mindestens die Hälfte der Ladekapazität des Fahrzeugs ausmachen.

**Alternativen** Während eines Fahrverbotes können alle anderen Straßen benutzt werden unter der Voraussetzung, dass die maximal zulässige Achslast und das Gesamtgewicht der entsprechenden Straßenkategorie eingehalten werden.

**Bußgelder**

- Bußgeld zwischen RON 2.000 und Ron 4.000, wenn ein Fahrverbot nicht eingehalten wurde;
- Bußgeld zwischen RON 600 und Ron 2.000, wenn nicht mindestens die Hälfte der Ladekapazität des Fahrzeuges mit temperaturgeführten Waren beladen ist.

### **Feiertage**

01. bis 02. Januar	Neujahr
04. April	Ostersonntag (Orthodox)
05. April	Ostermontag (Orthodox)
01. Mai	Tag der Arbeit
23. Mai	Pfingstsonntag (Orthodox)
24. Mai	Pfingstmontag (Orthodox)
15. August	Mariä Himmelfahrt
01. Dezember	Nationalfeiertag
25. Dezember	Weihnachten
26. Dezember	Stefanstag

### **LOKALE FAHRVERBOTE, BUKAREST**

**Fahrverbot** Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 5 t

**Gebiet** Zone „A“ von Bukarest, abgegrenzt von den folgenden Straßen:  
Dacia Blvd. – Traian St – Nerva Traian St – Octavian Goga Bvd. – Marasesti Corridor – Marasesti Bvd – Mitropolit Nifon St – Lebertatii Bvd – Calea 13 Septembrie – Pandurilor St – Grozavesti St – Orhideelor St – Dinicu Golescu Bvd – Gara de Nord Square – Calea Grivitei – Nicolae Titulescu St – Banu Manta Bvd – Ion Mihalache Bvd – Maresal Averescu Bvd – Constantin Prezan Bvd – Aviatorilor Bvd – Mircea Eliade Bvd – P.I. Ceikovski Bvd – Barbu Vacarescu St – Tunari St – Dacia Bvd

**Fahrverbot** Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t

**Gebiet** Zone „B“ von Bukarest, abgegrenzt von den folgenden Straßen:  
Aerogarii Bvd – Cpt Alex Serbanescu St – Barbu Vacarescu St – Fabrica de Glucoza St – Petricani Hauptstraße – Doamna Ghica St – Colentina Hauptstraße – Fundeni Hauptstraße – Morarilor St – Basarabia Bvd – 1 Decembrie 1918 Bvd – Th. Palady Bvd – Camil Ressu Bvd – Fizicienilor St – Energeticienilor Bvd – Calea Vitau – Vitau Barzesti Hauptstraße – Ion Iriceanu St – Turnu Magurele St – Luica St – Giuguiului Hauptstraße – Alexandru Anghel St – Prelungirea Ferentari St – Calea Ferentarilor – M. Sebastian St – Calea 13 Septembrie – Ghencea Bvd – Brasov St – Virtutii Hauptstraße –

Calea Crangasi – Großes Kreuz – Calea Grivitei – Bucurestii Noi Bvd – Jiului St – Poligrafiei Bvd – Jiului Kreuz – Baicusesti St – Straulesti Hauptstraße – Ion Ionescu de la Brad Bvd

**Zeitraum** vom 01. Juli bis 31. August, täglich zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr;  
vom 01. September bis 30. Juni, täglich zwischen 08.00 Uhr und 19.00 Uhr;  
außerhalb dieser Zeiträume ist die Zufahrt nur mit einer Ausnahmegenehmigung erlaubt.

**Ausnahmen** Die folgenden Fahrzeuge unterliegen nicht diesen Fahrverboten, wenn sie sich im Einsatz befinden:

Ambulanz, Fahrzeuge des zivilen Schutzdienstes, Polizei, Feuerwehr, Gendarmerie, Grenzpolizei, Fahrzeuge des Ministeriums für nationale Verteidigung, des Justizministeriums, des Gefängnisdienstes, des öffentlichen Ministerium, der Sondereinheiten des rumänischen Informationsdienstes, des Dienstes für Sicherheit und Schutz.

Außerdem dürfen die folgenden Fahrzeuge in die beschränkten Gebiete während des Fahrverbotes einfahren, wenn sie eine Ausnahmegenehmigung haben: Fahrzeuge der Straßenwartung, Abschleppdienste, die beschädigte oder abgestellte bzw. widerrechtlich geparkte Fahrzeuge beseitigen, Fahrzeuge für die Vorbereitung und Prüfung von Fahrschülern, die den Führerschein der Kategorien C, CE und CIE absolvieren, Fahrzeuge der Post sowie Fahrzeuge von Handelsvertretern, die Liefer- und Kurierdienste anbieten, Fahrzeuge zur Beförderung von Brot und Backwaren sowie Milchtransporte in Tanks, die zur Weiterverarbeitung befördert werden, Gefahrguttransporte, Fahrzeuge, die zu Zollämtern oder Industriegebieten über besondere Straßen (siehe unten) fahren.

Sämtliche Verstöße werden mit einem Bußgeld von RON 30.000 bis RON 50.000 belegt.

## Genehmigungen

Die Genehmigungen werden vom Rathaus der Stadt Bukarest über die Geschäftsstellen der Verwaltung für Transport, Straßen und Verkehrssicherheit ausgegeben. Tages-Genehmigungen sind bei den Petrom-Tankstellen erhältlich, die sich an den Hauptzufahrtsstraßen nach Bukarest befinden. Die Gebühren sind wie folgt:

a) für die Zufahrt in die Zone „A“:

Zul. Gesamtgewicht	RON/Monat	RON/Tag
Bis 5 t	kostenlos	kostenlos
> 5,0 t bis 7,5 t	2.000	231
> 7,5 t bis 12,5 t	4.000	452
> 12,5 t bis 16,0 t	8.000	903
> 16,0 t bis 22,0 t	12.000	1.355
> 22,0 t bis 40,0 t	16.000	1.806
> 40,0 t	20.000	2.247

b) für die Zufahrt in die Zone „B“:

Zul. Gesamtgewicht	RON/Monat	RON/Tag
Bis 5 t	kostenlos	kostenlos
> 5,0 t bis 7,5 t	500	63
> 7,5 t bis 12,5 t	1.000	116
> 12,5 t bis 16,0 t	1.500	179
> 16,0 t bis 22,0 t	2.000	231
> 22,0 t bis 40,0 t	2.500	284
> 40,0 t	3.000	347

**Anmerkung:**

1. Diese Fahrverbote sind ausgeschildert.
2. Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 5 t, deren Bestimmungsort nicht Bukarest ist, ist es untersagt, Bukarest zu transitieren.
3. Genehmigungen sind nicht übertragbar. Sie müssen auf Verlangen zusammen mit den Fahrzeugpapieren vorgezeigt werden.
4. Genehmigungen für Zone A gelten auch für Zone B.
5. Fahrzeuge, die in Richtung Zone „B“ oder zu einem bestimmten Zollamt oder Industriegebiet fahren, dürfen in das beschränkte Gebiet einfahren, vorausgesetzt, dass sie eine Ausnahmegenehmigung haben und folgende Strecken benutzen:

Zufahrten zu Gebiet B sind:

- Von der Autobahn Bukarest – Pitesti über Iuliu Maniu Bvd, Valea Cascadelor St, Valea Oltului St, Prelungirea Ghencea St;
- Von DN 6 über Alexandriei Hauptstraße, Antiaeriana Hauptstraße

Zufahrten zu Zollämtern und Industriegebieten:

- Zum Zoll auf dem Timisoara Bvd, auf dem Timisoara Bvd von Valea Cascadelor St oder Valea Oltului St bis zur Romancierilor St und zurück;
- Zum Industriegebiet zwischen Timisoara Bvd, Iuliu Maniu Bvd, Vasile Milea Bvd, Lujerului St über Timisoara Bvd, Vasile Milea Bvd, Iuliu Maniu Bvd und zurück;
- Zum Industriegebiet zwischen Drumul Sarii, M. Sebastian St, Cal. Rahovei und Progresului St über Calea 13 Septembrie, M. Sebastian St, Razoare St, Progresului St, Panduri Hauptstraße und zurück über Calea 13 Septembrie;
- Zum Industriegebiet zwischen Calea Rahovei, G. Cosbuc Bvd, C-tin Istrati St, Progresului St über Calea Rahovei, G. Cosbuc Bvd, C-tin Istrati Str, Progresului St;
- Zum Industriegebiet an der Plattform „Rocar“ über Toporasi St;
- Zum Industriegebiet zwischen Ziduri Mosi St, Ferdinand Bvd, Obor Bahnhof Bvd, Baicului St, Paharnicu Turturea St, Heliade intre Vii St, Doamna Ghica St über Doamna Ghica St, Heliade intre Vii St, Paharnicu Turturea St, Baicului St, Obor Bahnhof Bvd, Ferdinand Bvd, Ziduri Mosi St und zurück;
- Zum Zoll auf dem Expozitiei Bvd über Bucurestii Noi Bvd, Ion Mihalache Bvd, Clabucet St, Expozitiei Bvd und zurück über Putul lui Craciun;
- Zum Industriegebiet in Splaiul Unirii zwischen Vitau Barzesti Hauptstraße und Mihai Bravu Hauptstraße, auf Splaiul Unirii bis zur Mihai Bravu Hauptstraße und zurück.

**Quellen:** UNTRR, November 2009  
ARTRI, November 2009

## FAHRVERBOTE - 2010 SCHWEIZ

**Fahrverbot** für Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t, Traktoren und Arbeitsmaschinen; Sattelkraftfahrzeuge, Gliederzüge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 5 t (ausgenommen Fahrzeuge zur Personenbeförderung, Wohnmobile und landwirtschaftliche Fahrzeuge).

**Gebiet** Landesweit

**Zeitraum** sonntags und an Feiertagen von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr  
sowie tägliches Nachtfahrverbot von 22.00 bis 05.00 Uhr

### Feiertage

01. Januar	Neujahr
02. April	Karfreitag
05. April	Ostermontag
13. Mai	Christi Himmelfahrt
24. Mai	Pfingstmontag
01. August	Nationalfeiertag
25. Dezember	Weihnachten
26. Dezember	Stefanstag

Wird in einem Kanton oder Kantonsteil einer dieser Tage nicht gefeiert, so gilt dort auch das Feiertagsfahrverbot nicht.

Kantonale Feiertagsfahrverbote **gelten nicht** für den Durchgangsverkehr.

### Fahrverbote bestehen auch:

vom 01. April	22.00 Uhr	bis 03. April	05.00 Uhr
vom 03. April	22.00 Uhr	bis 06. April	05.00 Uhr
vom 12. Mai	22.00 Uhr	bis 14. Mai	05.00 Uhr
vom 22. Mai	22.00 Uhr	bis 25. Mai	05.00 Uhr
vom 31. Juli	22.00 Uhr	bis 02. August	05.00 Uhr
vom 24. Dezember	22.00 Uhr	bis 27. Dezember	05.00 Uhr
vom 31. Dezember	22.00 Uhr	bis 03. Januar 2011	05.00 Uhr

Bei Gefahrguttransporten sind bestimmte Beschränkungen für die Durchfahrt von Tunneln zu beachten.

### Ausnahmen

Ausnahmegenehmigungen für die gesamte Schweiz können von den Behörden der Kantone, die von dem Transport betroffen sind, oder des Kantons, in dem der Transport beginnt, ausgestellt werden. Die Ausgabe dieser Genehmigungen liegt nicht mehr in der Zuständigkeit des Kantons, wenn das Gebiet nicht mehr betroffen ist.

Für ausländische Fahrzeuge werden die Genehmigungen erteilt vom

Bundesamt für Straßen  
c/o Schadenwehr Gotthard  
Postfach  
CH-6487 Göschenen  
Tel.: (+41 41) 885 03 20  
Fax: (+41 41) 885 03 21  
[sonderbewilligung@astra.admin.ch](mailto:sonderbewilligung@astra.admin.ch)  
[www.sonderbewilligung.ch](http://www.sonderbewilligung.ch)

Quelle: ASTAG, November 2009

## **FAHRVERBOTE - 2010 SLOWAKISCHE REPUBLIK**

<b>Fahrverbot</b>	für Lkw und Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t; Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t, falls ein Anhänger oder Sattelauflieger mitgeführt wird
<b>Gebiet</b>	auf Autobahnen, Fernstraßen und Hauptstraßen des 1. Ranges
<b>Zeitraum</b>	- Sonntags und an Feiertagen von 00.00 Uhr bis 22.00 Uhr; - Samstags vom 01. Juli bis 31. August von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr
<b>Fahrverbot</b>	für besondere Motorfahrzeuge und Wagen, deren Breite 0,60 m übersteigt
<b>Zeitraum</b>	Zusätzlich zu den o. g. Zeiträumen vom 01. Juli bis 31. August: <ul style="list-style-type: none"><li>• Am letzten Arbeitstag vor einem Samstag oder einem Feiertag und am letzten Tag mehrerer, aufeinander folgender Feiertage von 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr</li></ul>

### **Ausnahmen**

- Busse, Campingwagen / Wohnmobile;
- Fahrzeuge, die zur Armee, Polizei und dem Slowakischen Security Service gehören;
- Fahrzeuge für jahreszeitlich bedingte landwirtschaftliche Verkehre;
- Fahrzeuge, die medizinische Instrumente, oder biologische oder pharmazeutische Produkte an Krankenhäuser oder medizinische Institutionen befördern oder um die Verfügbarkeit von medizinischen Geräten in Krankenhäusern oder medizinischen Institutionen zu gewährleisten;
- Fahrzeuge im kombinierten Verkehr, die für die Be- und Entladung von Schiffen und Zügen auf slowakischem Gebiet benötigt werden;
- Fahrzeuge für sportliche und kulturelle Veranstaltungen und insbesondere für den Transport von Booten, Motorrädern, Pferden, Vögeln etc.;
- Fahrzeuge, die Hilfsdienste im Falle von Naturkatastrophen leisten;
- Fahrzeuge zur Versorgung von Tankstellen;
- Fahrzeuge, die leicht verderbliche Waren transportieren;
- Lebeltiertransporte;

Auf Verlangen eines Polizeibeamten muss der Fahrer während des Zeitraums eines Fahrverbotes nachweisen können, dass das Fahrzeug für einen der o. g. Zwecke eingesetzt wird.

### **Ausnahmegenehmigungen**

In Übereinstimmung mit Act. 9, §140 der Gesetzessammlung von 2009, können Genehmigungen, die zur Fahrt während des Zeitraums eines Fahrverbotes berechtigen, in außerordentlichen und unvermeidlichen Fällen gewährt werden, jedoch nur wenn die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Wenn diese Genehmigung für das Gebiet einer Region beantragt wird, kann der Antrag auf Genehmigungserteilung vom zuständigen Regionalen Verkehrsrat bearbeitet werden. Wenn eine Genehmigung für ein Gebiet von mehreren Regionen beantragt wird, muss der Antrag auf Genehmigungserteilung an die Abteilung Verkehrspolizei des Polizeipräsidiums (Odbor dopravnej polície Prezídia policajného zboru), Raciarska 45, 812 72 Bratislava, Tel.: +421 9610 11111, gerichtet werden. Für die Ausstellung von Genehmigungen ist eine Bearbeitungsgebühr fällig. Eine Ausnahmegenehmigung wird gewährt, wenn der Antrag gerechtfertigt ist und durch Vorlegen

von Unterlagen die Notwendigkeit des Transportes nachgewiesen werden kann. Die Genehmigung hat eine Gültigkeit von 30 Tagen.

### **Feiertage**

01. Januar	Neujahr
06. Januar	Dreikönigstag
02. April	Karfreitag
05. April	Ostermontag
01. Mai	Tag der Arbeit
08. Mai	Waffenstillstand 1945
05. Juli	Tag der slawischen Propheten Kyril und Method
29. August	Nationalfeiertag slowakischer Nationalaufstand
01. September	Tag der Konstitution der Slowakischen Republik
15. September	Unsere Dame der 7 Schmerzen
01. November	Allerheiligen
17. November	Tag des Kampfes für Freiheit und Demokratie
24. Dezember	Heiligabend
25. Dezember	Weihnachten
26. Dezember	Stefanstag

Quelle: CESMAD Slovakia, November 2009

## FAHRVERBOTE - 2010 SLOWENIEN

- Fahrverbot** - für Lkw und Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t
- Gebiet** - auf den unten genannten Streckenabschnitten, außer wenn anders angegeben:
- Zeitraum** - ganzjährig an Sonntagen, Feiertagen bzw. arbeitsfreien Tagen von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr;  
- am Karfreitag (02. April 2010) von 14.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

### Betroffene Teilstrecken

1. *Predor Karavanke – Ljubljana*  
A2 Predor Karavanke – Kranj – Ljubljana (Kozarje)
2. *Kranjska Gora – Nova Gorica*  
R1-206 Kranjska Gora – Vrsic – Trenta – Bovec  
R1-203 Predel – Bovec – Kobarid  
G2-102 Robic (italienische Grenze) – Kobarid – Perseti
3. *Korensko Sedlo – Podkoren – Lesce – Podtabor*  
R1-201 Korensko Sedlo (österreichische Grenze) – Podkoren – Mojstrana – Hrusica  
R3-637 Hrusica – Javnornik – Zirovnica – Vrba  
G1-8 Vrba – Lesce – Crnivec  
H1 Crnivec – Lesnica
4. *Podtabor – Ljubljana*  
R2-411 Podtabor – Naklo  
R2-412 Naklo – Kranj – Kranj (Labore)  
R1-211 Kranj (Labore) – Jeprca – Ljubljana (Sentvid)  
G1-8 Ljubljana (Sentvid) – Ljubljana (Ringstraße)
5. *Ljubljana – Visnja Gora – Bic – Pluska*  
A2 Ljubljana (Malence) – Visnja Gora – Bic – Pluska
6. *Ljubljana – Obrezje*  
G2-106 Ljubljana (Rudnik) – Skofljica – Smarje Sap  
H1 Pluska – Trebnje – Karteljevo  
A2 Novo Mesto (Hrastje) – Smednik – Krska Vas – Obrezje
7. *Sentilj – Trojane – Ljubljana*  
A1 Sentilj (österreichische Grenze) – Pesnica  
H2 Pesnica – Maribor (Tezno)  
A1 Maribor (Ptujška Straße) – Slivnica – Celje – Arja Vas – Vransko – Trojane – Blagovica – Ljubljana (Zadobrova)
8. *Sentilj – Pesnica*  
R2-437 MP Sentilj – Presnica

9. *Maribor – Ljubljana (Tomacevo)*  
R2-430 Maribor – Slivnica – Sl. Bistrica – Sl. Konjice – Celje  
R2-447 Medlog – Zalec – Sempeter – Locica – Trojane – Blagovica – Trzin  
G1-104 Trzin – Ljubljana (Crnuce) – Ljubljana (Tomacevo)
10. *Ringstraße Ljubljana*  
H3 Ljubljana (Zadobrova) – Ljubljana (Tomacevo) – Ljubljana (Koseze)  
A1 Ljubljana (Zadobrova) – Ljubljana (Malence) – Ljubljana (Kozarje)  
A2 Ljubljana (Koseze) – Ljubljana (Kozarje)
11. *Ljubljana – Klanec (Autobahn)*  
A1 Ljubljana (Kozarje) – Razdrto – Divaca – Kozina – Klanec – Srmin
12. *Ljubljana – Kozina – Klanec - Srmin*  
R2-409 Ljubljana (Vic) – Vrhnika – Logatec  
G2-102 Logatec – Kalce  
R2-409 Kalce – Postojna – Razdrto – Kozina – Klanec  
R1-208 Crni Kal – Aver  
R2-409 Aver – Rizana - Srmin
13. *Skofije – Secovlje*  
H5 Skofije – Koper  
R2-406 Skofije – Dekani  
R3-741 Dekani – Kreuzung Luka Koper  
G2-111 Koper – Secovlje (kroatische Grenze)
14. *Koper – Dragonja*  
G1-11 Koper – Smarje – Dragonja (kroatische Grenze)
15. *Divaca (Gabrk) – Fernetici (Autobahn)*  
A3 Divaca (Gabrk) – Sezana – Fernetici (italienische Grenze)
16. *Senozece – Fernetice*  
R2-445 Senozece – Sezana – Fernetici (italienische Grenze)
17. *Sezana – Stanjel*  
R1-204 Sezana – Dutovlje – Stanjel
18. *Stanjel – Sempeter*  
R3-614 Stanjel – Komen – Kostanjevica na Krasu – Opatje Selo – Sempeter
19. *Sezana – Divaca*  
R2-446 Sezana – Divaca
20. *Vipava – Vrtojba (Autobahn)*  
H4 Podnanos – Vipava – Ajdovscina – Selo – Nova Gorica – Vrtojba (italienische Grenze)

21. *Razdrto – Rozna Dolina*  
 G1-12 Razdrto – Podnanos  
 R2-444 Podnanos – Vipava – Ajdovscina (Umgehungsstraße) – Selo  
 – Nova Gorica – Rozna Dolina
22. *Postojna – Jelsane*  
 G1-6 Postojna – Ilirska Bistrica – Jelsane (kroatische Grenze)
23. *Starod – Krvavi Potok*  
 G1-7 Starod (kroatische Grenze) – Kozina – Krvavi Potok  
 (italienische Grenze)
24. *Skofljica – Petrina (Brod na Kolpi)*  
 G2-106 Skofljica – Ribnica – Kocevje – Petrina (kroatische Grenze)
25. *Karteljevo/Mackovec – Novo Mesto – Metlika*  
 G2-105 Karteljevo – Novo Mesto – Metlika (kroatische Grenze)  
 G2-105 Mackovec – Novo Mesto
26. *Celje – Dobovec*  
 G2-107 Celje Ost – Sentjur pri Celju – Smarje pri Jelsah – Dobovec  
 (kroatische Grenze)
27. *Slovenska Bistrica – Ormoz – Sredisce ob Dravi*  
 G1-2 Slovenska Bistrica – Hajdina – Ptuj – Ormoz  
 (Umgehungsstraße) – Sredisce ob Dravi (kroatische Grenze)
28. *Spuhlja – Zavrc*  
 R1-228 Spuhlja – Zavrc (kroatische Grenze)
29. *Hajdina (Ptuj) – Gruskovje*  
 G1-9 Hajdina (Ptuj) – Gruskovje (kroatische Grenze)
30. *Pesnica – Lendava – Pince – Dolga Vas*  
 A1 Pesnica – Dragucova  
 A5 Draguceva – Lenart – Murska Sobota – Lendava – Pince  
 H7 Lendava – Dolga Vas
31. *Pesnica – Dolga Vas*  
 G1-3 Pesnica – Lenart – Radenci – Vucja Vas und Lipovci –  
 Lendava  
 R1-235 Radenci – Prkljucek Murska Sobota
32. *Petisovci – Dolnji Lakos*  
 G2-109 Petisovci – Dolnji Lakos
33. *Gornja Radgona – Most cez Muro (Mura-Brücke)*  
 G2-110 Gornja Radgona – Most cez Muro (Mura-Brücke)
34. *Vic – Maribor – Hajdina (Ptuj)*  
 G1-1 Vic (österreichische Grenze) – Dravograd – Maribor (Koroski  
 Most) – Tezno – Hajdina (Ptuj)
35. *Dravograd – Celje – Krsko*  
 G1-4 Dravograd – Slovenj Gradec – Velenje – Arja Vas  
 G1-5 Celje West – Celje – Zidani Most – Drnovo

**Fahrverbot** - Ganzjährig für Lkw und Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t

**Gebiet** - Grenzübergang Secovlje, Socerga, Vinica, Rigonce und Gibina.

## 2. Sommerfahrverbote

**Fahrverbot** - für Lkw und Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t

### Zeitraum

- vom letzten Wochenende im Juni bis zum ersten Wochenende im September:
  - Samstags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr;
  - Sonntags, Feiertage und arbeitsfreie Tage von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr;

### Gebiet

- auf den oben genannten Straßenabschnitten (mit Ausnahme der Paragraphen 11, 12, 13, 14, 15 und 22), in beide Richtungen.

### Zeitraum

- Samstags, von 06.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
- Sonntags, Feiertage und arbeitsfreie Tage von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr;

### Gebiet

- auf den oben genannten Straßenabschnitten der Paragraphen 11, 12, 13, 14, 15 und 22 in beide Richtungen.

## Ausnahmen

1. Die Beförderung oder das Abschleppen von beschädigten oder liegen gebliebenen Fahrzeugen. In solchen Fällen darf das Fahrzeug nur von einem zugelassenen Abschleppunternehmen an den nächstgelegenen geeigneten Ort verbracht werden;
2. Transporte für humanitäre Hilfe;
3. Notfallfahrzeuge;
4. Transporte zur Vorbeugung oder Beseitigung von direkten Gefahren gegenüber Personen oder Eigentum;
5. Transporte zur Vorbeugung oder Beseitigung größerer materieller Verluste oder Umweltschäden;
6. Fahrzeuge, die für dringende Straßeninstandhaltungsarbeiten oder Winterdienste eingesetzt werden (z.B. Streufahrzeuge);
7. Transporte von mechanischer Ausrüstung oder Baumaterialien, die dringend für Straßenbau- oder Wartungsarbeiten benötigt werden; der Fahrer muss in Besitz einer von den slowenischen Autobahnbetrieben (DARS) ausgestellten Genehmigung sein;
8. Radio- und TV-Fahrzeuge mit dem Zweck der Öffentlichkeit Informationen zur Verfügung zu stellen;
9. Fahrzeuge zur Beförderung von Ölderivaten zu Tankstellen;
10. Fahrzeuge zur Beförderung internationaler Friedenstruppen;
11. Fahrzeuge zur Beförderung von nationaler und internationaler Post;

12. Fahrzeuge im kombinierten Verkehr (Bahn oder Schiff)
  - Fahrzeuge, die zu einem Bahn- oder Fährterminal fahren, falls keine Möglichkeit besteht, dass trotz Beachtung der Fahrverbote das Fahrzeug rechtzeitig am Terminal ankommt; der Fahrer muss dies durch die Vorlage der entsprechenden Unterlagen nachweisen können;
  - Fahrzeuge, die von einem Bahn- oder Fährterminal zum nächstgelegenen Grenzübergang fahren, wenn das Fahrzeug die Beförderung in ein anderes Land fortführen kann; der Fahrer muss dies durch die Vorlage der entsprechenden Unterlagen nachweisen können;
13. Fahrzeuge zur Beförderung von forst- und landwirtschaftlichen Erzeugnissen während der Erntezeit;
14. Fahrzeuge zur Beförderung von Getreide und Hopfen zur Lagern oder Trockenstätten während der Erntezeit;
15. Transport von ein Tag alten Hühnchen;
16. Transport von Milch;
17. Kühltransporte von leicht verderblichen Lebensmitteln;
18. Transport von frischen Blumen;
19. Abfalltransporte;
20. Transporte zur dringenden Beseitigung von Tierkadavern oder -abfällen nach schriftlicher Genehmigung der Veterinärbehörden;
21. Transporte von mobilen Desinfektionseinheiten für Krankenhäuser.

### **Zu beachtende Punkte**

Die Fahrer müssen vor Beginn der o.a. Fahrverbote ihre Fahrzeuge rechtzeitig an geeigneten Plätzen abseits der Straßen abstellen.

Ausländische Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t oder über 14 m Länge dürfen während der Fahrverbotszeiten nicht nach Slowenien einreisen, sondern müssen auf Grenzparkplätzen abgestellt werden.

Bei winterlichen Straßenverhältnissen gelten die oben genannten Fahrverbote auf allen Straßen für alle Fahrzeugkombinationen, Gefahrguttransporte sowie Fahrzeuge, die die höchstzulässigen Gewichte und Abmessungen (Schwertransporte) überschreiten. Auch wenn diese Fahrzeuge mit der vorgeschriebenen Winterausrüstung ausgestattet sind, ist die Einfahrt nach Slowenien, solange die winterlichen Verhältnisse vorherrschen, untersagt. Dies gilt nicht für in Slowenien zugelassene Fahrzeuge, falls geeignete Parkplätze am Grenzübergang vorhanden sind, auf denen die Fahrzeuge abgestellt werden können. Es liegt in der Verantwortung des Fahrers, am ersten geeigneten Parkplatz abseits der Straße zuhalten bis die Straßen wieder befahrbar sind.

Bei starkem Wind, dürfen Lkw, Fahrzeugkombinationen, Busse und Reisebusse auf einigen Straßenabschnitten nicht fahren. Diese Verbote sind beschildert.

### **Feiertage**

01. bis 02. Januar	Neujahr
08. Februar	Tag der slowenischen Kultur
05. April	Ostermontag
27. April	Tag des Aufstandes (1941)
01. bis 02. Mai	Tag der Arbeit
25. Juni	Unabhängigkeitstag
15. August	Mariä Himmelfahrt

31. Oktober	Reformationstag
01. November	Allerheiligen
25. bis 26. Dezember	Weihnachten

Quellen: GIZ Intertransport, November 2009  
Slowenisches Verkehrsministerium, April 2009

## **FAHRVERBOTE - 2010 TSCHECHISCHE REPUBLIK**

<b>Fahrverbot</b>	für Lkw und Fahrzeugkombinationen mit einem Gesamtgewicht über 7,5 t
<b>Gebiet</b>	auf Autobahnen, Fern- und Hauptstraßen des ersten Ranges
<b>Zeit</b>	Sonntags und an gesetzlichen Feiertagen von 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr

### **Sommerfahrverbote**

<b>Fahrverbot</b>	für Lkw und Fahrzeugkombinationen mit einem Gesamtgewicht über 7,5 t
<b>Gebiet</b>	auf Autobahnen, Fern- und Hauptstraßen des ersten Ranges
<b>Zeit</b>	vom 01. Juli bis 31. August – Freitags von 17.00 bis 21.00 Uhr; – Samstags von 07.00 bis 13.00 Uhr; – Sonntags und an Feiertagen von 13.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

### **Besonderes Fahrverbot**

<b>Fahrverbot</b>	Besondere Motorfahrzeuge und Wagen mit einer Breite über 0,60 m
<b>Gebiet</b>	Auf Hauptstraßen des ersten Ranges außerhalb von bebauten Gebieten
<b>Zeit</b>	vom 15. April bis 30. September – Freitags und vor Feiertagen von 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr; – Samstags und der erste Tag mehrerer, aufeinanderfolgender Feiertage von 07.00 Uhr bis 11.00 Uhr; – Sonntags und der letzte Tag mehrerer, aufeinander folgender Feiertage von 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

### **Ausnahmen**

- Fahrzeuge im kombinierten Verkehr, vom Absender bis zum nächstgelegenen Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen Verladebahnhof zum Empfänger;
- Fahrzeuge, die für saisonbedingte, landwirtschaftliche Transporte benutzt werden;
- Fahrzeuge, die für den Bau, Reparatur und Instandhaltung von Straßen eingesetzt werden;
- Fahrzeuge, die leichtverderbliche Lebensmittel gemäß ATP-Bestimmung befördern, vorausgesetzt, dass die Waren mehr als die Hälfte der Ladekapazität des Fahrzeuges ausmachen;
- Fahrzeuge, die lebende Tiere befördern;
- Fahrzeuge, die Kraftstoffe für Tankstellen befördern;
- Fahrzeuge, die für Ladung und Entladung von Flugzeugen, Schiffen und Zügen bis zu einer Entfernung von 100 km benutzt werden;
- Postfahrzeuge;
- Leerfahrzeuge, die mit den vorangegangenen Transporten in Verbindung stehen;
- Fahrzeuge, die Hilfsdienste leisten im Falle von Naturkatastrophen;
- Fahrzeuge der Armee, Polizei und Feuerwehr;
- Fahrzeuge, die chemische Substanzen befördern, die auf Temperaturschwankungen und Kristallisierungen reagieren;
- Fahrzeuge für Fahrtrainings.

## Feiertage

01. Januar	Neujahr
05. April	Ostermontag
01. Mai	Tag der Arbeit
08. Mai	Tag der Befreiung
05. Juli	Tag der slawischen Propheten Kyril und Method
06. Juli	Todestag des Meisters Jan Hus (1415)
28. September	Gründung des tschechischen Staates
28. Oktober	Nationalfeiertag
17. November	Tag der Demokratie und Freiheit
24. Dezember	Heiligabend
25. Dezember	Weihnachten
26. Dezember	Stefanstag

Quelle: CESMAD Bohemia, November 2009

## **FAHRVERBOTE - 2010 UNGARN**

<b>Fahrverbot</b>	für Lkw, landwirtschaftliche Traktoren und deren Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t
<b>Gebiet</b>	gesamtes Straßen- und Autobahnnetz
<b>Zeit</b>	ab dem 01. Juli bis zum 31. August: <ul style="list-style-type: none"><li>- von Samstag 15.00 Uhr bis Sonntag 22.00 Uhr;</li><li>- am Vorabend eines Feiertages von 22.00 Uhr bis 22.00 Uhr des folgenden Feiertages</li></ul> ab dem 01. September bis zum 30. Juni: <ul style="list-style-type: none"><li>- am Vorabend eines Feiertages und Sonntages von 22.00 Uhr bis 22.00 Uhr des folgenden Feiertages und Sonntages</li></ul> <b>Anmerkung:</b> Wenn innerhalb des o.g. Zeitraums ein Feiertag vor oder nach einem Samstag oder Sonntag liegt, gilt das Fahrverbot ohne Unterbrechung von 08.00 Uhr des ersten Tages bis 22.00 Uhr des letzten Tages.  In der Winterzeit vom 04. November bis zum 01. März sind Fahrzeuge im internationalen Verkehr, die den Standard EURO 3 oder besser erfüllen, vom Fahrverbot ausgenommen.

<b>Ausnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Fahrzeuge der Armee, der Polizei, des nationalen Sicherheitsdienstes, der Feuerwehr, des Gefängnisbehörden, der Zollbehörden; der nationalen Transportbehörden, des Zivilschutzes und Notfallfahrzeuge;</li><li>- Fahrten im kombinierten Güterverkehr gemäß Abkommen zwischen der Europäischen Union und Ungarn über die Bedingungen des Straßengüterverkehrs und der Förderung des Kombinierten Verkehrs:<ul style="list-style-type: none"><li>- Fahrten zwischen dem Kombi-Terminal und dem Lade- oder Entladeort, oder</li><li>- zwischen dem Grenzübergang nächstliegenden Kombi-Terminal und dem Grenzübergang;</li></ul></li><li>- Fahrzeuge zur Katastrophen-Nothilfe;</li><li>- Fahrzeuge zur Pannen- oder Unfallhilfe;</li><li>- Fahrten für humanitäre Hilfslieferungen (mit entsprechenden Nachweisen);</li><li>- Fahrzeuge, die ausschließlich frische Blumen oder Pflanzen befördern;</li><li>- Postfahrzeuge und Beförderung von Zeitungen;</li><li>- Fahrzeuge für Arbeiten in Gemeinden (einschließlich Stadt-/Ortsäuberungsdienste, Müllabfuhr, Öffentlicher Reparaturdienst);</li><li>- Fahrzeuge, die Flüssiggas für Verbraucher befördern und die mindestens dem Standard EURO 3 entsprechen;</li><li>- Fahrzeuge, die für den Bau, Instandhaltung, Reparatur und Säuberung von Straßen, Bahnhöfen und öffentlichen Einrichtungen benutzt werden;</li><li>- landwirtschaftliche Fahrzeuge, die während der Erntezeit die Beförderung des Ernteguts oder des Viehfutters gewährleisten oder für die Verlagerung von landwirtschaftlichen Maschinen oder langsamen Fahrzeugen benutzt werden;</li></ul>
------------------	--

- Fahrzeuge, die lebende Tiere, Frischmilch und frische Milchprodukte, frisches Fleisch und frische oder tief gefrorene Fleischprodukte, frische Backwaren oder sonstige leichtverderbliche Nahrungsmittel, Gemüse, Eier sowie Leerfahrten in diesem Zusammenhang befördern;
- Fahrzeuge, die von der ungarischen Grenze zum nächsten Parkplatz fahren, der von den Transportbehörden zu diesem Zweck freigegeben wurde;
- Während des Sommerfahrverbotes Fahrzeuge, die von der Grenze zu ihrem Unternehmen in Ungarn oder zum ersten Entladeort fahren;
- Fahrzeuge, die für den Transport von Geräten oder Tieren benötigt werden, um kulturelle, geschäftliche oder sportliche Veranstaltungen durchzuführen (auch Transporte für Radio-, Fernsehen- oder Kinoproduktionen);
- Umzüge von Privatpersonen;
- Fahrzeuge, die für Transporte von und zu Bahnhöfen, Flusshäfen oder Flughäfen eingesetzt werden (zwischen dem Gelände des Versenders/Empfängers und der am nächsten gelegenen Bahnhof, Hafen oder Flughafen), für Waren, die während eines Fahrverbotes ankommen oder weiterbefördert werden;
- Sattelkraftfahrzeuge ohne Auflieger mit einem höchstzulässigem Gesamtgewicht von bis zu 7,5 t, die mindestens den Standard EURO 3 erfüllen;

Fahrzeuge die gemäß o. g. Aufstellung vom Fahrverbot ausgenommen sind, dürfen während des Sommerfahrverbotes (01. Juli bis 31. August) die folgenden Strecken nicht befahren:

- Autobahn M7
- Hauptstraße Nr. 2 zwischen Budapest und Parassapuszta;
- Fernstraße 2A;
- Hauptstraße Nr. 6 zwischen Dunaujvaros und Budapest;
- Hauptstraße Nr.7;
- Hauptstraße Nr. 10 zwischen Dorog und Budapest;
- Hauptstraße Nr. 11 zwischen Esztergom und Budapest;
- Hauptstraße Nr. 12;
- Straße Nr. 1201;
- Hauptstraße Nr. 51 zwischen der Kreuzung mit der Hauptstraße Nr. 510 und Dömsöd;
- Hauptstraße Nr. 71;
- die folgenden Abschnitte der Hauptstraße Nr. 76:
  - zwischen der Kreuzung mit der Hauptstraße Nr. 71 und der Hauptstraße Nr. 7;
  - zwischen Zalaapáti und der Hauptstraße Nr. 71;
- Hauptstraße Nr. 55 zwischen Alsónyék und Baja;
- Hauptstraße Nr. 82 zwischen der Hauptstraße Nr. 8 und Veszprémvarsány;
- Hauptstraße Nr. 84 zwischen Sümeg und der Hauptstraße Nr. 71;
- Hauptstraße Nr. 33 zwischen Dormánd und Debrecen;
- Hauptstraße Nr. 86 zwischen Janossomorja und Nemesböd sowie zwischen Körmend und Zalabaksa;
- Hauptstraße Nr. 37 zwischen Miskolc und Satoraljajuhely;
- Hauptstraße Nr. 38 zwischen der Kreuzung mit der Hauptstraße Nr. 37 und Rakamaz.

Bitte beachten Sie: Ausnahmegenehmigungen sind zu beantragen bei der nationalen Transportbehörde:

Nemzeti Közlekedési Hatóság  
Pf 102  
1389 Budapest Pf. 102  
[office@nkh.gov.hu](mailto:office@nkh.gov.hu)  
Internet: [www.nkh.hu](http://www.nkh.hu)

Fahrer müssen in Besitz von Dokumenten sein, die ihre Ausnahmegenehmigung belegen, und sollten diese den entsprechenden Behörden nach Aufforderung vorlegen.

### **Feiertage**

01. Januar	Neujahr
15. März	Nationalfeiertag
04. April	Ostersonntag
05. April	Ostermontag
01. Mai	Tag der Arbeit
23. Mai	Pfingstsonntag
24. Mai	Pfingstmontag
20. August	Nationalfeiertag
23. Oktober	Nationalfeiertag
01. November	Allerheiligen
25. Dezember	Weihnachten
26. Dezember	Stefanstag

Quelle: MKFE, November 2009

## **FAHRVERBOTE - 2010**

In den folgenden Ländern besteht kein Fahrverbot für den internationalen LKW-Verkehr:

Albanien  
Armenien  
Aserbaidtschan  
Belgien  
Bosnien-Herzegowina  
Dänemark  
Estland  
Finnland  
Georgien  
Iran  
Irland  
Kasachstan  
Kirgisien  
Kuwait  
Lettland  
Litauen  
Mazedonien (FYROM)  
Moldau  
Montenegro  
Niederlande  
Norwegen  
Russland  
Serbien  
Schweden  
Tadschikistan  
Türkei  
Turkmenistan  
Ukraine  
Usbekistan  
Weißrussland  
Zypern

**Quellen:** IRU-Mitgliedsverbände, November – Dezember 2009